

missionen ausgearbeiteten Anträge zu parlamentarischen Initiativen beantragt die Kommission, die Standesinitiative abzuschreiben.

Proposition de la commission

Etant donné les objets déjà décidés par les conseils (points 2, 5 et 6) et les propositions élaborées par les commissions qui examinent des initiatives parlementaires, la commission propose de classer l'initiative cantonale.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

82.224

Parlamentarische Initiative (Bundi) Bodenrecht Initiative parlementaire (Bundi) Droit foncier

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 339 hiervoor – Voir page 339 ci-devant

Scheidegger: Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich für die Motion der Kommission, gegen die parlamentarische Initiative Bundi und gegen den Antrag der Kommissionsminderheit.

Vor zwanzig Jahren hat sich die Schweiz mit einem Verfassungsartikel und dem Raumplanungsgesetz entschieden, den Ansprüchen der Gesellschaft und Wirtschaft Grenzen und Leitlinien zu setzen. Die Mittel der Raumplanung und ihr Beitrag zur häuslicher Bodennutzung und zur geordneten Besiedlung sind beschränkt.

Auch andere Politikbereiche sind an der Gestaltung, Erhaltung und Pflege unseres Lebensraumes beteiligt. Dies zeigt sich etwa daran, dass in den zwanzig Jahren seit der Verabschiedung der Raumplanungsartikel in der Bundesverfassung die Diskussion um Massnahmen zur Verbesserung der Situation auf dem Bodenmarkt nicht abgebrochen ist: Es wurden seit 1970 mehr als 450 parlamentarische Vorstösse zu Boden- und Raumplanungsfragen eingereicht. Die Kommission des Nationalrates für die parlamentarische Initiative zum Bodenrecht hat sich 1989 eingehend mit der Frage eines neuen Bodenrechtsartikels in der Bundesverfassung befasst und bietet mit der vorliegenden Motion einen richtigen Lösungsbeitrag an.

Zu Herrn Weder: Die Subkommission verfasste lediglich einen Antrag zuhanden der Gesamtkommission. Demokratie lebt nun einmal von Bewegung und Suche nach dem Möglichen, dem Machbaren; die Motion zeigt den Weg. Der Handlungsspielraum, den die kommende Generation hat, bestimmt sich entscheidend danach, ob frühere Generationen Trümmer oder Chancen hinterlassen haben. Das gilt auch für die Bodenpolitik.

Was sind nun Trümmer, was sind Chancen? Unsere Sorge muss auch der Freiheit künftiger Generationen gelten. Bis vor kurzem haben wir die Nachweltdimension aus unserem Freiheitsverständnis ausgeblendet, vor allem auch im Bodenbereich. Die Anliegen der Motion decken sich teilweise mit den bodenpolitischen Grundsätzen der FDP der Schweiz, wie sie im Herbst 1989 beschlossen wurden. Die Hauptanliegen der FDP sind, die Nutzungsvielfalt sicherzustellen, innerhalb der Bauzonen Vergrösserungen des Angebotes zu schaffen und höhere Wohneigentumsquoten zu erreichen. Zudem soll der landwirtschaftliche Boden soweit als möglich Eigentum desjenigen sein, der ihn bewirtschaftet; die häuslicher Bodenutzung ist durch quantitativ bessere Ausnützung der Bau-

zonen, Parzellen und Gebäude zu fördern. Soweit die Hauptpunkte der FDP-Bodenpolitik.

Aus dieser Sicht betreffend Zukunftssicherung im Bodenbereich ist die FDP-Fraktion wie bereits die meisten FDP-Mitglieder der Kommission für die Motion der Kommission, aber gegen die parlamentarische Initiative und gegen den Antrag der Kommissionsminderheit: Der Bereich Boden muss in der Tat besser in der Bundesverfassung integriert werden, die Motion zeigt den Weg. Mit diesem Weg ist eine gründliche Vorbereitung der wichtigen Frage eines Bodenrechtsartikels möglich. Boden und Grund haben etwas miteinander zu tun. Deshalb verdient ein Bodenrechtsartikel eine gründliche Abklärung. Herr Bundi kann trotzdem für sich in Anspruch nehmen, die Initialzündung sowohl zur vorliegenden Motion als auch indirekt zu den Sofortmassnahmen im Bodenbereich gegeben zu haben. Mängel des fehlenden Bodenartikels zeigen sich in verschiedensten Bereichen.

Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären und – nach meiner persönlichen Meinung – nicht in ein Postulat umzuwandeln, die parlamentarische Initiative und den Minderheitsantrag aus der Kommission abzulehnen. Mit den Sofortmassnahmen, mit dieser Motion, mit den laufenden Diskussionen um das bäuerliche Bodenrecht und der Raumplanungsgesetzesrevision sind richtige und wichtige Weichen gestellt.

Ich bin auch sicher, dass Bundespräsident Koller à contrecoeur nur das Postulat will: Wie wäre sonst sein Elan bei den Sofortmassnahmen zu verstehen? Wenn wir nur ein Postulat überweisen, hat der Berg weiss Gott wieder einmal die berühmte Maus geboren. Der Weg der Motion zum Verfassungsartikel ist so oder so noch weit und mit grossem Spielraum versehen. Zudem liess sich der Bundesrat bei der Behandlung der Vorlage reichlich Zeit. Seit November letzten Jahres liegt dieses Papier dem Bundesrat vor.

Herr Nationalrat Gysin möchte Ihnen beliebt machen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, und weist dabei auf eine Motion der FDP zur Bodenpolitik hin (Begleituntersuchung Sofortmassnahmen). Ein Abwarten dieser Untersuchungen ist nicht nötig. Auch die Verfasserin dieses Vorstosses, Frau Nabholz, hat mich autorisiert zu sagen, dass ihr Vorstoss nicht bremsend wirken soll auf die Motion, die wir heute behandeln. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen. Insgesamt ist wohl leicht ersichtlich, dass der Boden in der Schweiz weiterhin ein Politikum erster Güte bleibt.

Thür: Wir haben eine Eigentumsgarantie in der Verfassung, die nur für eine Minderheit in diesem Lande gilt und einer Mehrheit verunmöglicht, Grundeigentum zu erwerben. Wer das nicht glauben will, konsultiere die Zahlen: Knapp 30 Prozent der Bevölkerung leben in ihrer eigenen Behausung, der Rest sind Mieter. Der Prozentsatz ist sinkend, obwohl wir seit 1969 – Herr Scheidegger hat darauf hingewiesen – die Eigentumsgarantie in der Verfassung verankert haben. Es macht den Anschein, dass mit dieser Verfassungsbestimmung in erster Linie das Eigentum jener garantiert worden ist, welche bereits Eigentum haben.

Wir müssen heute feststellen, dass die Forderungen der bürgerlichen Parteien nach einer breiten Streuung des Eigentums versagt haben; obwohl diese Parteien in Parlament und Regierung in der Mehrheit sind, sind wir in diesem Punkt in den letzten Jahrzehnten keinen Schritt weitergekommen.

Weshalb? Wir erklären uns diesen Umstand damit, dass man die Konsequenzen aus dieser Grundidee nicht ziehen will: Wenn man Eigentum breiter streuen will, muss man dort einschränken können, wo bereits genug Eigentum vorhanden ist. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein, wenn es um die Verteilung eines beschränkten Gutes wie der Boden geht. Diese Konsequenzen wurden indessen nicht gezogen.

Wenn heute über die Neuordnung der Eigentumsgarantie gesprochen wird, müssen wir mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass nach der Ablehnung der Stadt-Land-Initiative eine grundlegende Neuausrichtung nicht zur Diskussion steht. Wir sind nach wie vor der Ueberzeugung, dass dies nötig wäre. Wir sind auch überzeugt, dass der Boden grundsätzlich anders behandelt werden müsste als irgendein Gut, das auf den Markt kommt. Grund und Boden gehören wie Wasser und Luft

zu den existentiellen Gütern des Menschen. Ohne sie kann kein Mensch leben, und unsere Eigentumsordnung trägt dieser Tatsache keine Rechnung.

Nach diesen generellen Bemerkungen komme ich zu den einzelnen Vorschlägen. Die grüne Fraktion unterstützt in erster Linie die parlamentarische Initiative Bundi. In diesem Konzept wird Eigentum endlich als ein Recht begriffen, das nur im Rahmen der Pflichten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt gewährleistet sein soll – eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die aber leider im Text der Kommissionsmehrheit nicht zu finden ist.

Die Initiative würde noch eine zweite wesentliche Neuerung bringen. Sie präzisiert, welches Eigentum künftig in besonderem Masse zu schützen ist: nämlich das Eigentum, das gemeinnützigen Zielen und dem persönlichen Grundbedarf dient. Wir sehen nicht ein, weshalb das Eigentum desjenigen, der ein weiteres Grundstück zu reinen Anlage- und Spekulationszwecken besitzen will, gleich geschützt werden soll wie das Eigentum jener, denen das Grundstück zur Deckung des Grundbedarfs dient. Auch das sollte eigentlich bei einer Bodenrechtsdiskussion eine Selbstverständlichkeit sein.

Diese beiden Punkte der Initiative Bundi fehlen im Text der Kommissionsmehrheit. Aus diesen Gründen unterstützen wir diesen Vorstoss, auch wenn die übrigen Punkte der Kommissionsmehrheit einen gewissen Fortschritt bringen.

Falls Sie die Initiative Bundi ablehnen sollten, beantragen wir Ihnen die Unterstützung der Fassung der Kommissionsminderheit. Dieser Vorschlag unterscheidet sich von der Mehrheit in drei wesentlichen Punkten:

1. Nach der Fassung der Kommissionsminderheit könnte künftig der Grundstückerwerb als reine Kapitalanlage eingeschränkt werden.

2. Vorkaufsrechte an Grundstücken sollen nicht nur eventuell – wie im Text der Kommissionsmehrheit –, sondern verbindlich zu begrenzten Preisen eingeräumt werden können.

3. Zugunsten der breiten Streuung des Grundeigentums sollen nicht nur Vorkehren, sondern Förderungsmassnahmen getroffen werden können. Das bedeutet im Klartext Subventionen.

Diese drei Punkte verbessern den Text der Kommissionsmehrheit in drei entscheidenden Richtungen. Wenn wir eine breite Eigentumsstreuung wollen – davon reden ja alle –, kommen wir nicht darum herum, das Grundeigentum jener, welche bereits genug haben, einzuschränken. So simpel ist das. Ich habe auf diesen Punkt bereits bei der Diskussion der Sofortmassnahmen hingewiesen. Im vierten Bundesbeschluss hätte genau dieses Ziel anvisiert werden sollen.

Das Ziel der Eigentumsstreuung wird einmal mehr nicht zu erreichen sein, wenn wir den Mut zu diesem Schritt nicht aufbringen. Wir würden einmal mehr einen Grundsatz in die Verfassung schreiben, der dann nie eingelöst würde.

Die grüne Fraktion ist der Auffassung, dass das Ziel einer breiten Eigentumsstreuung nicht bloss als hohltönende Floskel, die nichts bewirkt, in die Verfassung gehört, sondern als verbindlicher Auftrag, der ernst zu nehmen ist. Deshalb verlangen wir neben der Möglichkeit, den Erwerb von Grundeigentum einschränken zu können, auch Förderungsmassnahmen und nicht bloss Vorkehren.

Der dritte Punkt der Kommissionsmotion, das Vorkaufsrecht zu begrenzten Preisen, ist ebenfalls sehr zentral. Die Kommissionsmehrheit will dies lediglich als Eventualvariante verlangen. Wir dagegen sind der Auffassung, dass ein Vorkaufsrecht, das nicht begrenzt werden kann, für viele wertlos sein wird, weil sie auf dem verrückt gewordenen Grundstückmarkt einfach nicht mehr mithalten können.

Wenn die Rechtsstellung des Mieters tatsächlich verbessert werden sollte und mehr Mieter Eigentum sollen erwerben können, kommen wir nicht darum herum, den kaufwilligen Mieter gegenüber dem kapitalkräftigen Spekulanten besserzustellen. Wer das nicht einsehen will, hat die Logik des Bodenmarktes und die Logik des Geldes offensichtlich nicht begriffen. Man kann jetzt schon prophezeien, dass ein Vorkaufsrecht, das nicht limitiert ist, die Proportionen zwischen Mietern und Eigentümern nicht verändern wird.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie namens der grünen Fraktion,

in einer ersten Abstimmung der Initiative Bundi Folge zu geben. Falls dieser Vorschlag keine Mehrheit finden sollte, bitten wir Sie, der Motion der Kommissionsminderheit zu folgen.

Burckhardt: Namens der liberalen Fraktion beantrage ich Ihnen, der Initiative von Herrn Nationalrat Bundi nicht stattzugeben und der Motion in der Formulierung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bezüglich einzelner Punkte der Motion tue ich dies mit unterschiedlichen Empfindungen, bezüglich des Ganzen mit einer Warnung. Die Motion zielt bei aller Zurückhaltung doch auf eine verfassungsmässige Einschränkung des privaten Rechtes am Grundeigentum. Eine solche Tendenz ist eigentlich nur in zwei Punkten der Motion begründbar: In Punkt 1, breite Streuung des Grundeigentums, und in Punkt 6, Verstärkung des Schutzes des unverbauten Bodens. Unter diesen beiden ist es vor allem der Schutz des unverbauten Bodens, der uns alle gleichmässig bewegen muss und dem sich jeder privat oder staatlich Befugte im Rahmen seiner Möglichkeiten widmen sollte. Es kann nicht angehen, dass nur das private Recht am Grund eingeeengt wird. Die staatlichen Ämter aber, seien sie nun gesetzliche Aufsichtsbehörden oder Verwalter von Eigentum der öffentlichen Hand, sollten sich dem aktiven Streben nach Landschaftsschutz in jeder Form allenfalls entziehen können, und zwar mit der Begründung höherer Interessen der Öffentlichkeit.

Mit diesen Bemerkungen sei in aller Deutlichkeit auf die ernsthafte Sorge aufmerksam gemacht, die uns bei diesem Geschäft bewegt: Die Gefahr einer weiteren Ausdehnung der staatlichen Bürokratie auf allen Stufen. Nicht dass wir an die extreme Situation denken, aus welcher sich die osteuropäischen Staaten zurzeit hilflos herauskämpfen wollen. Staatliche Bürokratisierung im Uebermass ist für jede Demokratie gefährlich. Bei der allfälligen Umsetzung dieser Motion ins bleibende Verfassungsrecht muss auf das genaueste beachtet werden, dass die echte Handlungsfreiheit des Bürgers nicht durch unnötiges bürokratisches Verhalten der öffentlichen Verwaltungen gefährdet wird.

Natürlich gehört die Diskussion dieses Themas grösstenteils in den Aufgabenbereich der Kantone und dürfte hier nur als marginales Problem zu erwähnen sein. Und doch ist mit allen in dieser Motion aufgenommenen Punkten das Verhältnis des Bürgers zum Staat oder der privaten Wirtschaft zur staatlichen Bürokratie aller Stufen mitangesprochen.

Nehmen wir z. B. Punkt 2 der Motion: Vorkehren gegen die volkswirtschaftlich und sozial schädliche Konzentration des Grundeigentums. Natürlich müssen volkswirtschaftlich und sozial schädliche Erscheinungen bekämpft werden, wenn sie nachweislich vorliegen. Es ist aber ein Gebot allergrösster Gewissenhaftigkeit, solche Schädlichkeit bei der Konzentration von Grundeigentum objektiv nachzuweisen. Und dabei darf nicht übersehen werden, dass auch Eingriffe der Staatsbürokratie – z. B. in der Vorbereitung und Durchführung grösserer Bauvorhaben – qualität- und vor allem zeitraubend und damit sozial ebenfalls schädlich sein können.

Auf der anderen Seite darf die echte Möglichkeit nicht aus dem Auge gelassen werden, dass die institutionellen Anleger, welche von vielen als das Sozialgefüge belastende Eigentümer konzentrierten Grundbesitzes empfunden werden, echte soziale Aufgaben effektiv erfüllen, durch Sicherstellung von Altersrenten einerseits, durch Anbieten vergleichsweise sehr günstiger Mieten andererseits.

Darüber hinaus besteht durchaus die Möglichkeit, dass diese Grossinstitutionellen bei der Förderung gestreuten kleinsten Grundeigentums aus eigener Initiative kreativ mitwirken können; sei es durch günstige Finanzierungsangebote, sei es durch Einführung von Stockwerkeigentum in Gesamtüberbauungen.

Solche Möglichkeiten der privaten Wirtschaft, neue Wege in Richtung der in der Motion definierten Zielsetzungen zu finden, können und sollen zukünftig von den Behörden ohne bürokratischen Machtaufwand erleichtert und gefördert werden. Was nun die Grundstücksgewinne und den Ausgleich von Mehrwerten betrifft, so könnte auch hier einer steril-bürokratischen Handhabung Tür und Tor geöffnet werden. Ein altes

Beispiel aus der Praxis zeigt die während Jahrzehnten herrschende Tendenz der städtebauenden Behörden, die Nutzungsdichten so tief als möglich zu halten, damit höhere Gewinne in der Privatwirtschaft vermieden würden. Ganz abgesehen davon, dass im Allgemeinen einem angemessenen Gewinn auch ein angemessenes Risiko gegenübersteht, hat diese Tendenz ein viel zu rasches Ueberbauen unberührter Natur zur Folge gehabt; der Ruf nach Verdichtung des Bauens in städtischen und dörflichen Neusiedlungen erfolgte viel zu spät.

Aufzonen werden Nutzungsvermehrungen und damit Wertsteigerungen an Grund und Boden mit sich bringen können. Warum sollen diese durch Zusatzsteuern zuhanden des Staates und nicht vielmehr zuhanden einer vernünftigeren Gestaltung der Mietzinse verwendet werden, mit nachweisbaren, kalkulatorischen Massnahmen auf privater Basis? Solche Gedanken sind keine Utopie, wenn das Vertrauen zwischen den zuständigen staatlichen Behörden und den privaten Bürgern erhalten bleibt bzw. – wo angeschlagen – wiederhergestellt wird. Hier bürokratische Machtgier, dort spekulative Geldgier, das ist nicht die Basis, auf welcher wir die Gesundung des Liegenschafts- und Baumarktes fördern können. Auch mit den klügsten und umfassendsten Paragraphen nicht.

Dies kann nur aufgrund echter professioneller Sorgfalt erfolgen. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass diese am privaten und freien Markt weit besser und sozialer gewährleistet ist als in staatlicher Regie. Es wäre ein Leichtes, anhand von Beispielen die initiativen Möglichkeiten aufzuzeigen, über welche der freie Markt zu Erreichung und Erhalt angemessener Verhältnisse im Sektor Raumplanung und Städtebau verfügt, wenn ihm wirtschaftlich und sozial ausgewogene Ziele von der Allgemeinheit zur gemeinsamen Bemühung vorgegeben werden, und zwar nicht primär mit Paragraphenzäunen, sondern mit Erleichterungen, welche in Richtung des Zieles der gesunden Bodenpolitik führen.

Dem Bundesrat ist mit der Ueberweisung dieser Motion ein Mittel in die Hand gegeben, kreative und lebendige Verfassungsarbeit in die Wege zu leiten. Nicht so sehr durch allgemeine Einschränkungen als vielmehr durch das Öffnen neuer Möglichkeiten zur Förderung kreativer Initiativen auf allen Stufen.

Nussbaumer: Wenn man nach den verschiedenen Fraktionsprechern gehen kann, so sieht man in der Bodenpolitik einen Hoffungsstrahl. Es scheint so gut wie sicher, dass dieser Rat diese Motion überweisen wird. Das empfiehlt Ihnen auch die CVP-Fraktion. Mit dieser Motion ist die parlamentarische Initiative Bundi erfüllt und kann abgeschrieben werden. Wir lehnen hingegen die Motion der Kommissionsminderheit (Weder) ab, und wir können auch den Antrag des Herrn Gysin, Umwandlung in ein Postulat, nicht verstehen. Wir bitten Sie, für die Motion zu stimmen.

Die parlamentarische Initiative Bundi aus dem Jahre 1982 ist derart alt geworden, dass man glauben könnte, sie sei nicht mehr aktuell. Doch das Gegenteil ist der Fall. Sie hat an Aktualität gewonnen, und wenn man an die Versprechen denkt, die unserem Volk anlässlich der Stadt-Land-Initiative gegeben wurden, so ist sie heute aktueller denn je. Die Dringlichkeit der Bodenrechtsbeschlüsse vom letzten Herbst im Siedlungsgebiet sind bis 1994 begrenzt. Eine Verfassungsergänzung bezüglich der Eigentums- und Bodenrechtsbestimmungen drängt sich auf. Die CVP-Fraktion ist sich einig über die vordringliche Bekämpfung der Bodenkonzentration in den Händen von Kapitalgesellschaften, welche den Boden in erster Linie als Kapitalanlage und nicht zur direkten Nutzung erwerben wollen.

Was erwarten wir von der Revision der Bundesverfassung? Nach der Auffassung verschiedener Rechtslehrer beinhaltet der heutige Artikel 22ter der Bundesverfassung auch die soziale Verpflichtung des Grundeigentums. Es wäre aber interessant, von seiten des Herrn Bundespräsidenten zu hören, ob dem wirklich so sei. Denn mit dem Eigentumsartikel 22ter hängt die Folgegesetzgebung von Artikel 22quater, dem Raumplanungsartikel, zusammen. Doch das Raumplanungsgesetz wird in den Kantonen nur ungenügend vollzogen. Ob-

schon die Richtpläne behördenverbindlich sind, setzen sich die Planungsbehörden mehr und mehr über diese Behördenverbindlichkeit hinweg und lassen den geschickt vertretenen Einzel- und Gruppeninteressen freien Lauf.

In der Raumplanung und im Bodenrecht ist es sehr oft so: Jene, die drauskommen, haben keinen Charakter und nützen die Anwendung oder Nichtanwendung des Raumplanungsgesetzes für ihre Bereicherung aus. Andererseits befassen sich viele Gutmütige, die für eine gerechte Planung wären, zuwenig mit Raumplanung. Dies verschärft das Ungleichgewicht. Der Bund muss inskünftig die strikte Behördenverbindlichkeit aller Richtpläne auf allen Stufen durchsetzen. Wir müssten die Verfassung ändern und ergänzen, damit derjenige, der Eigenbedarf an Boden hat, von Verfassungs- und Gesetzes wegen auf dem Bodenmarkt absoluten Vorrang erhält vor allen jenen, die den Boden als blosser Kapitalanlage erwerben möchten. Bei allen Käufen von Dritten, ausserhalb der Familie, müssten Selbstnutzer ein zwingendes Vorrecht vor den Kapitalanlegern erhalten. Vielleicht braucht es dazu ein neues Instrument, welches die Möglichkeit des Verkäufers einschränkt, seinen Bodenbesitz an einen Kapitalanleger zu verkaufen. Es muss uns nachdenklich stimmen, wenn mehr und mehr anonyme juristische Personen und Immobilienfirmen gegründet werden, welche auf dem Bodenmarkt die Nachfrage verschärfen und den Eigennutzer mehr und mehr verdrängen.

Das Postulat Früh und mein eigenes Postulat bezüglich Vorkaufsrechte für Mieter und Mietergenossenschaften sind vom Bundesrat entgegengenommen worden. Für die Einführung eines limitierten Vorkaufsrechtes, z. B. zum Realwert, braucht es eine Verfassungsänderung. Im landwirtschaftlichen Bodenrecht ist diese Limitierung möglich, gestützt auf die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Wahrscheinlich müssen auch die bereits beschlossenen dringlichen Massnahmen auf dem Bodenmarkt grösstenteils ins Dauerrecht überführt werden, und dazu ist die Verfassungsgrundlage eher zu eng.

Wir müssen den Vorkauf des unverbauten Bodens – auch unseren Grundwasserreserven zuliebe – mit allen Mitteln eindämmen, sonst werden jene Generationen, die nach uns kommen, wegen unseres Raubbaus kein Leben mehr haben. Jeder Quadratmeter, der zubetoniert wird, verkleinert das Grundwasservorkommen um 800 Liter pro Jahr.

Noch ein Wort zu Herrn Kollege Gysin: Wenn Sie als Basellandschäftler den Antrag stellen, die Motion der Kommission bloss als Postulat zu überweisen, so ist dies wirklich unverständlich. Ich sage, auch an die Adresse des Herrn Bundespräsidenten: Die Zeit des Postulierens auf diesem Gebiet ist vorbei. Wir müssen mit der Motion weiter gehen. Im Kanton Basel-Landschaft liegt die Eigentumsquote unter dem schweizerischen Mittel. Der Boden ist im Baselbiet vielleicht 30 bis 50 Prozent teurer als im Mittelland.

Was glauben Sie, Herr Gysin, ist für die Aushöhlung des Privateigentums schlimmer, der Aufkauf des Bodens durch anonyme Kapitalgesellschaften und Immobilienfirmen oder die Verstaatlichung des Bodens? Es ist beides schlimm. Wir haben die Erfahrungen im Osten: Die Verstaatlichung des Bodens führt zu nichts. Wir müssen sie mit allen Mitteln bekämpfen. Die Anonymisierung des Grundeigentums ist aber ebenso gefährlich. Die Anonymisierung des Grundeigentums ruiniert das soziale Gleichgewicht in diesem Land, und andererseits zerstört die Verstaatlichung die freie Marktwirtschaft.

Als Parteikollege Früh, Herr Gysin und ich 1986 die Postulate für das Vorkaufsrecht der Mieter überweisen lassen konnten, hat Herr Hubacher gesagt, diese Postulate seien wertlos, weil keine Preisbegrenzung vorhanden sei. Dazu möchte ich doch sagen: Dieser Vorwurf ist unberechtigt, und er ist nicht durchdacht. Es gibt auch die Möglichkeit, anstelle einer Preisbegrenzung ein absolutes, zwingendes Vorrecht zu schaffen, das kann ein Kaufsrecht sein, das kann ein Vorkaufsrecht sein, das kann auch ein neu zu schaffendes Vorrecht für Mieter und Mietergemeinschaften oder überhaupt für Leute sein, die Wohnungen für den eigenen Bedarf brauchen. Das sind keine revolutionären Gedanken, das ist höchstens ein Gebot der Stunde. Dazu braucht es eine Verfassungsänderung. Herr Gysin, wenn Sie wirklich ein Verfechter des breit gestreuten Privateigentums wären, müssten Sie heute gar ein öffentliches

Kaufrecht zugunsten der Leute mit Eigenbedarf an Wohneigentum fordern.

Ein Zweites: Die dringlichen Bundesbeschlüsse laufen Ende 1994 ab. Direktoren von kleineren und mittleren Banken danken uns heute für deren Einführung, namentlich für diejenige der Belastungsgrenze. Diese Beschlüsse haben zur Beruhigung auf dem Bodenmarkt geführt, und das ist ein Hauptziel, das wir erreichen wollten.

Zusammenfassend ergeben sich aus dieser Problematik drei Schwerpunkte:

1. Das Raumplanungsrecht und die Durchsetzung desselben sind zu straffen.
2. Es ist eine Verfassungsgrundlage zu schaffen für die Privilegierung all jener, die Eigenbedarf an Boden haben.
3. Verstärkung des Schutzes des unverbauten Bodens als Lebens- und Existenzgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Dieser Schutz ist heute noch absolut ungenügend und wird nur nach der höheren Rendite der Verwendung des Bodens beurteilt. Wir müssen hier eine richtige Interessenabwägung im Sinne der Artikel 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes einführen können.

Ich bitte Sie, die Kommissionenmotion zu überweisen und die übrigen Vorstösse und Umwandlungen in Postulate abzulehnen.

Luder: Wenn man Boden wie Geraniumerde an den Marktständen des Bären- und Bundesplatzes kaufen könnte, müssten wir hier nicht über Probleme des Bodenmarktes in der Verfassung sprechen. Aber mit Boden lässt sich keine freie Marktordnung aufbauen, weil wesentliche Elemente einer freien Marktordnung ganz einfach fehlen. Boden ist nicht vermehrbar. Boden ist nicht transportierbar. Boden ist nicht fabrizierbar. Boden ist nicht konkurrenzierbar. Dem Boden kann man die Funktion als Allgemeingut nicht absprechen, weil jeder Mensch zum Leben Boden braucht und dadurch Anspruch hat auf seinen Anteil Boden.

Seit Jahrhunderten musste sich die Menschheit Regeln schaffen für eine sinnvolle oder auch weniger sinnvolle Bodennutzung. Unsere heutige Bodennutzung weist erwiesenermassen Mängel auf. Ich zähle drei Mängel aus der Kommissionenmotion – bewusst aus dieser Motion – auf: Wir kennen keine breite Streuung des Grundeigentums zur Selbstnutzung. Etwa 30 Prozent von uns Schweizern sind Besitzer von eigenem Grund und Boden. Wir laufen Gefahr, dass eine volkswirtschaftlich und sozial schädliche Konzentration des Grundeigentums entsteht. Und wir kennen auch keine Vorkaufrechte für selbstgenutztes Eigentum.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit der Kommission, das heisst, der Initiative von Herrn Nationalrat Bundi keine Folge zu geben und der Motion der Kommissionenmehrheit zuzustimmen. Es gibt in unserer Fraktion eine Minderheit, die ein Postulat unterstützen will. Aber die Mehrheit ist für die Motion. Bei einer Ablehnung der Initiative Bundi bittet Sie die SVP-Fraktion, auch die Motion der Kommissionenminderheit abzulehnen.

Erlauben Sie mir noch eine kurze Äusserung zur parlamentarischen Initiative von Herrn Bundi: Die Vorstellungen von Herrn Bundi sind nicht einfach falsch – Wesentliches konnte in die Motion der Kommissionenmehrheit übernommen werden und wird dadurch auch von der SVP-Fraktion unterstützt. Es wäre aber falsch, bodenrechtliche Festlegungen in der Verfassung einfach durch das Parlament vornehmen zu wollen, ohne vorher eine breite Vernehmlassung und ohne eine breite Abstützung zu veranlassen.

Dies ist der Grund, warum die SVP-Fraktion dem Vorschlag von Herrn Bundi nicht zustimmen kann.

Und als Aufforderung an Herrn Bundespräsident Koller: Definitive bodenrechtliche Massnahmen sind dringend. Wir können nur beschränkte Zeit von den gegenwärtig gültigen Sofortmassnahmen leben.

Ott: Diese Session ist etwas merkwürdig; dauernd geschieht Unerwartetes, so auch mit diesem Traktandum. Ich habe beim Antrag der Minderheit gleichzeitig im Namen der sozialdemokratischen Fraktion gesprochen. Aber das war am Anfang der

Session. Heute, an deren Ende, behandeln wir endlich dieses Traktandum weiter. Darum möchte ich Ihnen in ein paar Worten nochmals festhalten, wo die sozialdemokratische Fraktion steht.

Wir befürworten erstens, der parlamentarischen Initiative Bundi Folge zu geben, und wir befürworten zweitens, eventua-liter der Formulierung der Motion durch die Kommissionenminderheit Weder zu folgen.

In der Kommission und auch heute hat sich gezeigt, dass wir uns in der Sache einig sind. In unserem Rat hat sich offenbar dank dem Anschauungsunterricht der Verhältnisse auf dem Bodenmarkt die Erkenntnis durchgesetzt, dass neue, verfassungsmässige Grundlagen für das Bodenrecht notwendig sind. Auch darüber, welches die inhaltlichen Hauptpunkte sein sollen, besteht heute Einigkeit. Auf die Idee, die nun plötzlich aufgetaucht ist, die Motion, die die Mehrheit vorschlägt, zu einem Postulat abzuschwächen, ist in der Kommission überhaupt niemand gekommen. Ich möchte unterstreichen, was soeben Herr Kollege Nussbaumer gesagt hat. Auf diesem Gebiet ist die Zeit des Postulierens vorbei.

Auch wenn wir uns in der Sache einig sind, empfehlen Ihnen die sozialdemokratische Fraktion und die Minderheit, bei der Form der parlamentarischen Initiative zu bleiben. Wir empfehlen Ihnen dies, weil die parlamentarische Initiative die direkte und die Motion die indirekte Route ist. In diesem speziellen Fall ist die parlamentarische Initiative nach unserer Auffassung arbeitstechnisch der raschere und einfachere Weg. Sie verhindert, dass Zeit verlorenggeht und die gleiche Arbeit zweimal gemacht wird.

Ihre Kommission, die sich nun lange genug mit dieser Initiative und anderen bodenrechtlichen Fragen befasst hat, ist heute durchaus in der Lage, in der Materie selber etwas vorzulegen. Sie hat Experten angehört und Expertengutachten zur Hand, sie hat sich zu einem materiellen Konsens durchgerungen, sie hat die Eckpfeiler definiert, und auf diesem Konsens kann sie aufbauen.

Ich gebe zu, dass es nur eine prozedurale Frage ist, aber es lässt sich so viel wertvolle Zeit einsparen. Wenn wir heute den Weg der parlamentarischen Initiative beschreiten, dann kann in absehbarer Zeit ein bereinigter Verfassungstext vorgelegt werden. Wenn wir den indirekten Weg der Motion wählen, können wir noch gut drei Jahre warten, bis wir in dieser dringlichen Sache noch etwas zu sehen bekommen.

Das ist der Grund, warum Ihnen die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt, bei der Form der parlamentarischen Initiative zu bleiben und dieser Folge zu geben.

Weder-Basel: Wie Herr Ott gesagt hat, haben wir bereits vor zehn Tagen über dieses Geschäft geredet; jetzt, am Schluss der Session, kommen wir nochmals darauf zurück.

Mir ist es ein Anliegen, Ihnen die Haltung der LdU/EVP-Fraktion in Erinnerung zu rufen. Ich möchte Ihnen sagen, dass wir primär die Initiative Bundi unterstützen. Sollten Sie diese Initiative ablehnen, was leider nach den Voten vorauszusehen ist, so bitten wir Sie, die Motion der Minderheit zu unterstützen. Sie geht ein bisschen weiter als diejenige der Mehrheit, vor allem geht es darum, die Konzentration von Grund und Boden in einigen wenigen Händen zu verhindern.

Wir müssen uns im klaren sein, dass sich schon heute 90 Prozent des Grund und Bodens im Besitz von 10 Prozent der Bevölkerung befinden. Das ist ein Zustand, den wir als unhaltbar erachten.

Ich teile die Auffassung meines Vorredners: Der Boden bedarf einer Sonderbehandlung. Er passt nicht in den Mechanismus der Marktwirtschaft. Boden ist Monopolgut. Boden muss eine Sonderbehandlung geniessen.

Ich erinnere nochmals an Israel. Dort ist der Boden im Besitz der Allgemeinheit, und die Pacht, die Miete, wird nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen bestimmt. Die Grundrente, die daraus fliesst, kommt der Allgemeinheit zugute, der sie letztendlich zusteht.

Es kommt aber dazu – alle Vorredner beklagen das auch –, dass der Boden heute Tummelplatz für Spekulanten ist. Die einen gehen an die Börse, die anderen treten als Bodenspekulanten auf. Hier werden arbeitsfreie Millionen geschneit, und

am Schluss sind es die Mieter und die Pächter, die den Zins dafür aufbringen müssen.

Schliesslich müssen wir uns im klaren sein, was auf uns zukommt. Mit Hilfe von Subventionen müssen die sozialen Defizite, die aus der Spekulation resultieren, abgegolten werden. Ueber die sozialen Defizite wird kaum geredet, aber wir müssen uns im klaren sein, dass unsere AHV ausgehöhlt wird, wenn letztendlich die AHV nur noch für die Miete und nicht mehr für den Lebensunterhalt der Betroffenen ausreicht.

Wir sollten – das ist auch der Inhalt der Motion der Kommission – für Gemeinde und Kanton ein Vorkaufsrecht stipulieren, das diese Instanzen nicht ausnützen müssen, aber ausnützen können, wenn die Situation es erfordert.

Im übrigen erlaube ich mir, noch auf den grössten Bodenbesitzer in der Schweiz hinzuweisen, die Christoph Merian Stiftung in Basel. Sie verfügt über enormen Grundbesitz. Diese Stiftung darf kein Land verkaufen und hat die Pflicht, den Boden im Baurecht abzugeben. Das bedeutet für unsere Region den grössten Segen. Ich weiss das aus eigener Erfahrung. Heute ist die Christoph Merian Stiftung in der Lage, vielen, vor allem kleinen Betrieben und Gewerbebetrieben, Boden anzubieten. Ohne die Christoph Merian Stiftung, die nicht auf absolute Rendite ausgerichtet ist, hätten es viele Kleinbetriebe und Mittelbetriebe viel schwieriger in unserer Region.

Ich bitte Sie also nochmals, die Initiative Bundi zu akzeptieren.

Reimann Fritz: Wir haben einen etwas eigenartigen Ratsbetrieb: Zu Beginn der Session schreibt man sich als Redner ein, um dann an deren Ende ganz überraschend vom Präsidenten ans Rednerpult gerufen zu werden!

Schon im Zusammenhang mit dem Sofortprogramm gegen die Bodenspekulation, das wir letztes Jahr im Parlament verabschiedet haben, und auch heute wieder von meinen Vorrednern wurde festgestellt, dass der Boden nicht ein Produkt ist, das man vollständig dem freien Kräftespiel von Angebot und Nachfrage aussetzen kann. Boden kann nicht vermehrt, er kann nur unterschiedlich genutzt werden. Trotzdem wurde der Boden in der Vergangenheit und wird er heute noch gehandelt wie ein Produkt, das sich beliebig vermehren lässt. Das Resultat ist nicht nur eine katastrophale Preissituation auf dem Liegenschaftsmarkt mit kaum mehr tragbaren Mietzinsen. Unser Ratskollege Nussbaumer hat mit Recht von einer Aushöhlung des Privateigentums gesprochen. Gewöhnlich sterblichen Bürgerinnen und Bürgern ist es kaum mehr möglich, Grund und Boden zu erwerben, sei es zum Wohnbedarf für die eigene Familie oder für eine gewerbliche Nutzung. Daraus resultieren immer einseitigere Besitzverhältnisse unseres Grund und Bodens, auf dem wir schliesslich alle leben, Besitzverhältnisse, die eines demokratischen Landes unwürdig sind.

Auch die Kommission schliesst aus dieser Situation auf die Notwendigkeit eines neuen Bodenrechtsartikels in der Bundesverfassung. Diese Schlussfolgerung, wenn sie zu Ende gedacht wird, sollte jedoch zur Annahme der parlamentarischen Initiative Bundi führen. Sie entsprach schon 1982, als sie eingereicht wurde, einer dringlichen Notwendigkeit. Mit der seitherigen Entwicklung auf dem Liegenschaftsmarkt hat diese Dringlichkeit und Notwendigkeit einer solchen Regelung noch zugenommen.

Mir scheint, dass wir schon viel zuviel Zeit verloren haben. Wenn wir überhaupt noch etwas Wirksames tun wollen, müssen wir jetzt etwas tun und uns nicht mit unnützen und wirkungslosen Postulaten abspesen lassen.

Ich bitte Sie deshalb, der parlamentarischen Initiative Bundi als solcher Folge zu geben und alle Verzögerungsanträge durch Postulate abzulehnen.

Fischer-Seengen: Ich bitte Sie, den Antrag Gysin zu unterstützen, die parlamentarische Initiative abzulehnen und die Kommissionen in ein Postulat umzuwandeln.

Der Erlass einer Verfassungsnorm zum Bodenrecht ist derart weitreichend und grundsätzlich, dass der Weg über eine parlamentarische Initiative sicher der falsche ist. Wenn schon ein solcher Bundesverfassungsartikel erlassen werden soll, so muss der Weg gewählt werden, der volle Mitwirkung des Bundesrates erlaubt, das heisst, die Vorarbeiten und der Vor-

schlag müssen durch den Bundesrat erfolgen, und zwar durch Einbezug von Experten, so wie das Herr Bühler bereits gesagt hat.

Insofern wäre der Weg einer Motion an sich richtig. Ich habe mich aber in der Kommission der Stimme enthalten, weil es für mich nach wie vor eine Frage ist, ob eine neue Verfassungsbestimmung zum Bodenrecht überhaupt nötig und sinnvoll sei. Es ist für mich noch offen, ob nicht bestehendes Verfassungsrecht ausreicht, um jene Massnahmen zu realisieren, die tatsächlich nötig sind und die wir brauchen. Für die dringlichen Massnahmen zum Bodenrecht hat jedenfalls das bestehende Verfassungsrecht offenbar ausgereicht.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf vorzulegen. Dabei ist nicht nur dessen Richtung festgelegt, sondern der Text der Kommission geht sehr viel weiter. Er definiert den gewünschten Inhalt genau, listet ihn in sechs Ziffern auf und formuliert ihn aus. Die Zustimmung zur Motion heisst für mich im Gegensatz zu Herrn Burckhardt, dass man diesen sechs Punkten zustimmt, so wie sie formuliert sind, und nicht nur die allgemeine Stossrichtung unterstützt. Man kann nur ja oder nein zum Ganzen sagen.

Konkret nicht einverstanden bin ich vor allem mit folgenden Formulierungen: Ziffer 3 sieht die Schaffung eines Vorkaufsrechts, eventuell zu begrenzten Preisen, vor. Für mich ist das ein erster Schritt zu einem staatlich regulierten Bodenmarkt, einem Schritt zu staatlich diktierten Bodenpreisen, zur Aushöhlung des Grundeigentums und ein Schritt zum Enteignungsrecht des Mieters und des Staates. In der Kommission sind wir leider mit 11 zu 5 Stimmen unterlegen.

Ein weiterer Stein des Anstosses ist für mich Ziffer 4, wo vom Ausgleich von Mehrwerten die Rede ist, die durch staatliche Vorkehren entstanden sind. Der Ausgleich von Mehrwerten allein ist für mich nicht akzeptabel. Wenn schon, muss ein Ausgleich von Mehr- und Minderwerten vorgesehen werden. Das Prinzip muss doch lauten: Wem der Staat etwas gibt, von dem kann er etwas verlangen; wem der Staat aber etwas nimmt, dem soll er etwas zahlen.

Das Prinzip des Minderwertausgleichs ist zwar in Artikel 22ter Absatz 3 der Bundesverfassung verankert, wo die materielle Enteignung geregelt ist, und auch in Artikel 5 Raumplanungsgesetz, wo der Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile gefordert wird. Die Entschädigung für materielle Enteignung wird aber vom Bundesgericht derart restriktiv angewendet, dass das Prinzip praktisch ausgehöhlt ist und den Grundeigentümern immer wieder grosse Nachteile beschert. Wenn die Formulierung von Ziffer 4 in der Bundesverfassung Ausdruck des Willens des Gesetzgebers wird, vom Prinzip des Ausgleichs von Minderwerten und Nachteilen abzuweichen, so kann man dem doch nicht zustimmen. Aus all diesen Gründen kann ich die Motion nicht unterstützen. Sinnvoll ist ein Postulat, das dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, in aller Freiheit die Frage zu prüfen, ohne ihm das enge Korsett der Motion anzulegen.

Noch kurz zum Vorwurf, man wolle jede Anstrengung hintertreiben, auf die lange Bank schieben: Nein! Wenn der Bundesrat zur Erkenntnis kommt, ein neuer Verfassungsartikel sei nötig, kann er auch bei einem Postulat rasch handeln und die Vorlage unterbreiten. Er soll aber vorgängig noch darüber befinden können, ob der Verfassungsartikel nötig sei und ob wirklich alle Punkte der Motion in der vorgeschlagenen Form zu regeln seien.

Ich bitte Sie deshalb, das Postulat von Herrn Gysin zu unterstützen.

Frau Haering Binder: Alle meine Vorredner haben die Dringlichkeit eines neuen Bodenrechtes unterstrichen, und dennoch ist die Kommissionsmehrheit nicht bereit, dies auf dem Weg der parlamentarischen Initiative rasch an die Hand zu nehmen.

Die Mehrheit schlägt eine Kommissionenmotion vor. Und nun wollen Sie, meine Herren, dies sogar zu einem kleinen Postulätschen verkleinern. Da stimmt doch etwas nicht!

Wir verabschieden detaillierte Luftreinhalteprogramme, wir schaffen die gesetzlichen Grundlagen für aufwendige Lärmschutzvorschriften, und wir streiten uns um Kehrichtsackgebühren und deren Höhe in Franken und Rappen. Und wir tun

dies alles, weil wir die Natur schützen wollen, weil wir unser Ueberleben in dieser Umwelt sicherstellen wollen. Doch gleichzeitig lassen wir Agglomerationen und Siedlungen weiterwuchern, wird tagtäglich Quadratkilometer um Quadratkilometer betoniert. In der Region Bern waren dies im Verlauf der letzten vierzig Jahre pro Sekunde 4,3 m². Gleichzeitig erzwingt die wuchernde Siedlungsentwicklung eine anhaltend zunehmende Mobilität mit entsprechend wachsenden Verkehrsemissionen und Umweltbelastungen. Wirksame Instrumente der Raumplanung fehlen.

Für ein Bodenrecht, das den heutigen Anforderungen der Gesellschaft und der Umwelt entsprechen würde, kämpfen wir seit Jahrzehnten. Mit anderen Worten: Wir kümmern uns um Pflaster und Reparatur, an den grundlegenden Ursachen der Probleme will sich aber niemand die Finger verbrennen – zu grosse finanzielle Grundeigentumsinteressen wären da zu konfrontieren.

Unsere Raumplanung und unser Bodenrecht hätten keine Chance, eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu bestehen! Sie würden als umweltschutzgesetzwidrig zurückgewiesen. Und dennoch wollen Sie heute – einmal mehr – die Erarbeitung eines griffigen Bodenrechtes auf besagte mehr oder weniger lange Bank schieben. Problematisiert wird in diesem Raum allenfalls der mangelnde Vollzug des Raumplanungsgesetzes des Bundes, aber auch der entsprechenden kantonalen Gesetze. Bemängelt werden zudem fehlende wissenschaftliche Untersuchungen. Diese Probleme gibt es. Was jedoch im Zentrum steht, ist nicht ein Vollzugsdefizit und auch kein Experten-defizit, sondern schlicht und einfach ein Politikdefizit. Für dieses Politikdefizit sind weder Planungsämter noch Kantone verantwortlich, auch nicht Experten, sondern in allererster Linie Sie und ich.

Ich meine, dass in dieser politischen Diskussion auch Punkte umstritten sein werden, die hier sowohl in den Mehrheits- als auch in den Minderheitsvorschlägen formuliert worden sind. Zum Beispiel die Vorstellung, eine breite Eigentumstreuung wäre eines der Eier des Kolumbus. Zum Beispiel die Ansicht, steuerliche Massnahmen zur Baulandverflüssigung seien mehr als nur ein zeitliches Verschieben der Baulandknappheiten. Sie merken, dass ich hier zumindest ganz dicke Fragezeichen setze, wenn nicht gar dezidiert anderer Meinung bin.

Noch eine Bemerkung zu den allseits beklagten Vollzugsdefiziten: Auch sie fallen nicht einfach vom Himmel, sondern haben in aller Regel ebenfalls klar politische Ursachen und ebenso klar politische Funktionen.

Ich bitte Sie deshalb heute, die Verantwortung für dieses Politikdefizit zu übernehmen und die Erarbeitung eines problemgerechten Bodenrechtes nicht einmal mehr zu vertagen. Ich bitte Sie damit, den vorliegenden Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Herczog: Herr Nussbaumer hat recht: Bei diesem Thema ist die Zeit des Postulierens vorbei. Aber auch die Zeit des Motionierens ist vorbei. Wir stehen vor einer achtjährigen parlamentarischen Initiative Bundi. Bedenken Sie: Ich weiss nicht, ob dieselben Damen und Herren überhaupt noch im Parlament sein werden, wenn diese Motion hier behandelt wird, und ob derselbe Bundesrat hier sagen kann: «Die damalige Motion muss abgeschwächt in dieser und jener Form auf das Jahr 2010 eingeführt werden.» Diese Verhaltensweise ist lächerlich. In der Bodenpolitik gibt es drei Probleme, und ihre Konsequenzen sind seit den sechziger Jahren klar und bekannt: 1. Bodenverschwendung; 2. Bodenpreissteigerung; 3. ungenügende und veraltete Raumplanungsmethoden. Trotzdem liegt seit Jahren kein konsensfähiges bodenpolitisches Konzept vor, da die Gegner – wie jetzt hier jene, die das Postulat wollen – ihre Argumente seit den sechziger Jahren nicht verändert und nicht verbessert, sondern lediglich «verideologisiert» haben. Der Bundesrat kann und muss nichts anderes tun – er arbeitet praktisch nur in diesem Bereich mit Dringlichkeitsrecht.

Ich erinnere Sie an den Beginn der siebziger Jahre: dringliches Bundesrecht in Massnahmen Raumplanung. Oder die dringlichen bodenpolitischen Massnahmen des letzten Jahres. Der Bundesrat kann nicht präventiv agieren, sondern

muss reagieren, weil unsere Gegner kein konzeptionell richtiges Bodenrecht vorlegen wollen.

Auch die Kommissionsmehrheit bejaht die Verfassungsmässigkeit, aber sie hat letztlich doch Angst vor dem eigenen Mut und will nicht handeln. Die Gegner einer modernen Bodenrechtskonzeption gehen immer noch von Vorstellungen der sechziger Jahre aus, Boden sei tel quel handelbar und Ware wie Schoggiriegel. Sie bringen immer wieder – permanent, wie eine tibetanische Gebetsmühle – die gleichen zwei Argumente, die erst noch keine sind. Erstens: Man solle vor allem das Angebot des Bodens erweitern, und zweitens: Man solle deregulieren.

Zum ersten Argument nochmals und zum x-ten Mal: Das quantitative Angebot spielt praktisch keine Rolle. Die Preisbildung des Bodens ist nicht in erster Linie abhängig vom quantitativen Angebot, sondern von dem zu erwartenden Ertrag an einer bestimmten Lage. Mit anderen Worten: Es nützt nichts, wenn Sie Eiger, Mönch und Jungfrau noch zur Bauzone erklären, deswegen wird bei der neuen S-Bahn-Station im Nordosten von Zürich kein Quadratmeter billiger. So ist es auch klar, dass man nicht beim Angebot ansetzen muss, sondern bei der Nachfrage.

Zum zweiten Argument, der Deregulierung: Es ist Unsinn, abstrakt nach Deregulierung zu rufen, genauso wie es Unsinn ist, in neuen Vorschriften für Dachgestaltung einen positiven Beitrag zur Raumplanung zu sehen. In der Bodenpolitik ist aber die Situation sehr paradox. Da wir auf Bundes- und teilweise auf Kantonsebene keine klaren Kompetenzregulierungen haben, häufen sich gerade auf kommunaler Stufe noch und noch Regulierungsmassnahmen, häufen sich auf rechtlicher Stufe noch und noch Gerichtsvorgehen. Das heisst: Anstatt Konzepte auf boden- und planungspolitischer Ebene haben wir Arbeit bei den Gerichten und Regulierungsmassnahmen bei den Gemeinden.

Wir brauchen – und wenn es nur ansatzweise ist – Lösungen für haushälterische Bodennutzung, für Einflussnahme bei der Bodenpreisbildung, damit sich die Nutzung nicht einfach dort bewegt, wo es rentabel ist, Nutzung zu produzieren oder zu plazieren. Wir brauchen eine Modernisierung des Planungsinstrumentariums, zum Beispiel in die Richtung, dass Nutzungen nicht mehr derart segregiert, also auseinandergezogen werden, sondern gemischt werden.

Ich bitte Sie, mit diesem Hin und Her und diesem konzeptionslosen Wursteln endlich aufzuhören. Ich bitte Sie – was ja auch Anfang der sechziger Jahre gefordert wurde –, wenigstens dem Anliegen der parlamentarischen Initiative Bundi zuzustimmen.

Bonny: Ich möchte auf einen Punkt eingehen, der meines Erachtens in der bisherigen Debatte zu kurz gekommen ist, nämlich die derzeitige Situation des Wohnungsbaus in der Schweiz. Wer in der Praxis steht und mit dem Wohnungsbau zu tun hat, weiss – obschon die offiziellen Statistiken noch nicht vorliegen –, dass wir eine sehr markante Reduktion des Wohnungsbaus erleben. Was die Sache noch verschlimmert: Bereits im Jahre 1989 war der Wohnungsbau nicht auf einem hohen Niveau, sondern hatte im vierten Quartal deutlich rückläufige Tendenz.

Die Frage des Wohnungsbaus wird in diesem Rate – wenn die Zahlen einmal vorliegen – noch viel zu reden geben. Ich sage das nicht einfach aus dem hohlen Bauch heraus; ich habe mich beim Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen, Fürsprecher Guggenheim, erkundigt, und er hat mich in dieser Auffassung bestätigt. Auch er ist überzeugt, dass der Wohnungsbau heute rapid zurückgeht.

Welches sind die Gründe? Auf der einen Seite spielt zweifellos – das wird sich wieder einmal ändern – die Zinssituation hinein. Ganz wesentlich ist aber auch der Beschluss der bodenrechtlichen Sofortmassnahmen, insbesondere die Limitierung des Anteils der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen auf 30 Prozent. Diese institutionellen Wohnungsbauer sind heute bezüglich ihrer Immobilien im Inland weitgehend ausgestiegen, nicht weil sie das wollten, sondern weil sie mussten. Viele Pensionskassen in der Schweiz haben einen Anteil an Wohnun-

gen und Liegenschaften bis zu 60 oder 70 Prozent, und diese sind jetzt auf Jahre hinaus blockiert.

Jetzt komme ich zum Zusammenhang mit dieser Motion der Kommissionsmehrheit. Es wird darin ganz klar gesagt, der Bundesrat werde beauftragt, im Sinne einer Massnahme zur Ablösung des Sofortprogramms eine Botschaft für einen neuen Bodenrechtsartikel vorzulegen. Wir wollen uns nichts vormachen: da wird noch einige Zeit vergehen.

Nun ist in diesem Beschluss – darauf wurde seinerzeit beim Erlass grösster Wert gelegt – festgehalten, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, diesen bis 1994 befristeten Beschluss vorzeitig aufzuheben, wenn es z. B. die Verhältnisse und die Entwicklung im Wohnungsbau erfordern. Aus diesem Grund liegt die Motion, die ein verbindlicher Auftrag ist, falsch. Meines Erachtens geht es darum – die Ankurbelung des Wohnungsbaus kann ja nicht von einem Tag auf den anderen erfolgen –, dem Bundesrat die Aktionsfreiheit zu geben, bezüglich der institutionellen Bremse im Beschluss C rasch zu schalten, wenn er doch merkt, dass die Lage im Wohnungsbau unhaltbar geworden ist.

Ich finde, dass wir hier nun etwas zementieren, das uns später grosse Sorgen machen wird. Das ist der Grund, weshalb ich wirklich aus Ueberzeugung, aus Sorge um den sehr stark zurückgehenden Wohnungsbau der Meinung bin, dass man dem Bundesrat diese Aktionsfreiheit geben muss. Deshalb ist die Form des Postulates die richtige und nicht die verbindliche Form der Motion.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Kollegen Gysin zuzustimmen.

Hafner Rudolf: Bodenspekulation und die zum Teil damit verbundene enorme Mietzinssteigerung sind ein Krebsübel in diesem Land und gehören ausgemerzt. Wir sind uns weitgehend darin einig, dass Probleme bestehen. Weniger einig sind wir uns in der Analyse und noch weniger, wie man vorgehen soll. In dieser Hinsicht fand ich das Votum von Paul Luder von der SVP heute morgen bemerkenswert. Er hat umfassend und deutlich herausgearbeitet, dass der Boden eben keine Ware ist, mit der man x-beliebig handeln kann. Das ist ja offensichtlich; denn wenn das Charakteristikum einer Ware dasjenige ist, dass man sie reproduzieren kann, dann ist das beim Boden eben sicher nicht der Fall. Es wäre allerdings eine logische Konsequenz – und vielleicht wäre das etwas von staatspolitischer Grösse gewesen –, wenn von seiten der SVP ein Vorschlag gekommen wäre, dass man diesen freien Bodenmarkt abschaffen und eine andere Lösung präsentieren würde.

Es ist ja nicht von ungefähr, warum so etwas gerade von seiten der Bauernschaft kommen könnte. Denn wenn man fragt, warum heute jemand Land besitzen oder noch zusätzlich kaufen kann, dann lautet die Antwort: Das weitgehend ausschlaggebende Kriterium ist dasjenige vom «Hinterteil», nämlich die Geldbörse. Ich glaube, wir fühlen, dass das eigentlich nicht richtig ist und wir vielmehr dazu kommen sollten, das Wissen oder die Tüchtigkeit von Menschen, die mit dem Boden etwas anfangen wollen, als wichtigstes Kriterium zu nehmen. Das würde auch ein grundsätzlich anderes Denken bedingen, nämlich dass die Priorität nicht nur gerade beim Geldbeutel liegt, sondern auch beim Können und bei der Tüchtigkeit des Menschen.

Ich möchte kurz als konstruktiven Beitrag ausdrücken, welche Lösungen man sich denken könnte. Es ist so, dass bei allen drei Vorschlägen, die wir auf dem Tisch haben, das Grundeigentum verankert ist. Das ist natürlich an einen Markt gebunden. Von daher ist es offensichtlich, dass auch diese drei Vorschläge die Probleme nicht an der Wurzel fassen. Die Probleme sind eher dort, wo es um das Kriterium der Verteilung und der Zuordnung geht.

Eine Möglichkeit wäre da, dass der Staat zwar wohl Eigentümer des Landes ist, aber dieses langfristig – im Sinne von Bauerechten oder Nutzungsverträgen – abgibt, dass man quasi sagen kann: Der einzelne hat einen Besitz, aber nicht das Eigentum. Besitzen heisst ja: Man sitzt drauf und kann etwas damit anfangen. Das würde die Spekulation verunmöglichen. Das würde aber auch heissen – wenn man das Kriterium der Tüch-

tigkeit oder des Könnens nimmt –, dass das möglichst dezentral geschehen müsste.

Es wäre durchaus in Einklang mit unserer föderalistischen Tradition, dass z. B. auf der Stufe der Gemeinde, wo man sich noch kennt – Bauernschaft, Gewerbe usw., also wo man weiss: Wer hat Wissen und Können? Wer kann mit dem Land praktisch etwas anfangen? –, eine Verteilungsmöglichkeit bestünde.

Ich habe nicht den Eindruck, dass eine Verstaatlichung auf Bundesebene das Ei des Kolumbus wäre, weil hier wieder die ganze Bürokratie zum Zuge kommen würde, praktisch so, wie man es bei den Chefbeamten hat – eine Pfründenwirtschaft nach Parteien wäre auch eine Lösung! Das wäre sicher beim Boden nicht gefragt.

Also man müsste da dezentral draussen schauen: Wer besitzt Tüchtigkeit und Wissen? Auch wäre dafür zu sorgen, dass man das Land im Baurecht oder mit Nutzungsverträgen langfristig zur Verfügung stellen könnte.

Meier Fritz: Ich spreche zu Punkt 2e der Motion der Kommissionsminderheit, also zur Verstärkung des Schutzes des unbauten Bodens als Lebensraum und Existenzgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Die Kunde höre ich wohl, doch allein mir fehlt der Glaube! Denn solange die Masseneinwanderung und damit die unbegrenzte Zunahme der Bevölkerung anhält, solange wird der Verschleiss des nicht vermehrbaren Bodens weiter zunehmen. Für jeden Neuzuzüger, dem unser Lebensstandard zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich neben einer weiteren Belastung der Infrastruktur (wie Wohnungen, Schulen, Parkplätze usw.) ein Baulandbedarf von 200 m². Allein aus der Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung im Jahre 1989 um 34 000 Personen resultiert ein Baulandbedarf von 680 Hektaren. Auf die letzten 40 Jahre hochgerechnet sind für die eingewanderte Wohnbevölkerung von 1,4 Millionen Personen 28 000 Hektaren des nach Punkt 2e der Motion unbauten Bodens als Lebensraum und Existenzgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen unwiederbringlich verlorengegangen. Ohne flankierende Massnahmen im Bereich der Masseneinwanderung bleibt für mich die Motion der Kommission weitgehend Makulatur.

Wie beschrieb der Dichter Erismann vor dreissig Jahren die Realität? Ich zitiere einige Verse:

«Die Uhr.

Jede Minute werden 40 m² schweizerisches Kulturland in Beton verwandelt.

Jede Minute werden 40 m² schweizerische Erde zerstört und verschandelt.

Wälder und Wiesen, Eichhörnchen und Ameisen müssen ausreisen, aber die Erde ist viel zu klein, um eine Bleibe für alle ausreisenden Ameisen und Bäume zu sein.

Sie wohnen in der Schweiz. Aelteste Demokratie der Welt.

Die in einem Tag um 57 600 m² Büsche, Gräser und Margeriten zerfällt,

mal sieben, das ist eine Woche, mal 52, das ist ein Jahr.

In dem Land, das in 12 Monaten um 21 Millionen m² Grünen, Blüten und Reifen reicher war.

Und wir tun nichts, und wir hören die Uhr nicht schlagen.

Und wir wollen nicht den Kampf gegen die Einbetonierung der Dörfer und Stadthügel wagen?»

Während Jahren wurde uns täglich vorgebetet: Gastarbeiter sind die Bauleute unseres Wohlstandes. Man sah die Eingewanderten und deren Familien lediglich als Produzenten, nicht aber als Konsumenten, vor allem im Bereich der Infrastruktur.

Die nicht enden wollende Misere auf dem Wohnungsmarkt in den Ballungsräumen, die Ueberbelastung der Gemeinden und Kantone wegen der sich aufstauenden Bauaufgaben: das alles ist nichts anderes als die Folge einer irrigen Beurteilung der Einwanderungspolitik durch die Bundesbehörden.

Ich lehne die Motion ab.

Mme Jeanprêtre: Nous avons déjà abordé ce vaste débat sur la spéculation foncière l'automne dernier. A cette occasion,

j'avais déposé une interpellation dans laquelle je demandais au Conseil fédéral de prendre, pour lutter contre la spéculation foncière, des mesures tendant à ce que les collectivités publiques puissent exercer un droit d'emption et de préemption lors de l'aliénation de biens immobiliers non agricoles. Nous devons constater en effet que le système d'économie libérale, loin de résoudre à satisfaction les distorsions entre l'offre et la demande en matière de biens-fonds, contribue à déséquilibrer le marché. Le Conseil fédéral ne veut plus laisser la gestion du sol aux seules forces du marché et nous ne pouvons que nous en réjouir. En effet, tant que le sol, bien rare et non renouvelable, sera considéré comme une valeur refuge, il fera l'objet d'opérations de placement et de spéculation.

C'est ainsi que le Conseil fédéral a présenté au Parlement un programme de mesures urgentes l'automne dernier. Toutefois, à moyen terme, ces mesures me semblent inopérantes en ce sens que le sol restera toujours un bien qui, comme les autres, obéira aux lois de l'offre et de la demande. Le Conseil fédéral devrait, au contraire, affirmer une volonté politique de soustraire le sol aux fluctuations malsaines du marché pour faire en sorte qu'il soit durablement affecté, voire de manière inaliénable, à une tâche précise: en l'occurrence, non seulement l'accession à la propriété mais aussi la mise sur le marché de constructions dont le coût final ne verrait pas, comme actuellement, la part du terrain occuper une proportion démente.

Une telle disposition instituant un droit d'emption et de préemption en faveur des collectivités publiques freinerait, à mon avis, la rotation rapide achat-vente-et bien-fonds. La collectivité pourrait librement exercer sa vigilance sans léser le droit de propriété. De plus, dans un contexte d'aménagement du territoire, le droit d'emption pourrait aussi s'exercer dans le cas où un propriétaire ne construirait pas, alors qu'une occupation déterminée de la parcelle a été considérée d'intérêt général.

C'est pourquoi l'intervention de la collectivité publique est nécessaire, qu'elle s'exerce sous forme de droit d'emption ou de préemption tel que nous le proposons. Il ne s'agit nullement de collectivisation du sol, comme certains esprits alarmistes pourraient le prétendre, mais d'une intervention des pouvoirs publics absolument indispensable dans une situation de crise.

Le Conseil fédéral a réservé un bon accueil à cette proposition, en ces termes: «Nous estimons que ces propositions doivent être examinées indépendamment des mesures urgentes proposées et dans un contexte plus vaste. Un tel examen sera effectué lors de la préparation des dispositions qui remplaceront ces mesures urgentes. A cette occasion, nous nous pencherons sur la nécessité et l'opportunité d'introduire, au niveau fédéral, un droit d'emption et de préemption des collectivités publiques. Pour ce qui est du droit de préemption, qui peut d'ailleurs déjà être prévu par les cantons et les communes, selon le droit actuel, il faudra aussi étudier la question de savoir s'il devra être accordé à d'autres ayants droit, par exemple aux locataires et aux coopératives d'habitation.» Nous pouvons tout à fait accepter cette proposition, mais nous estimons cependant qu'une base constitutionnelle ou légale, de niveau fédéral, est nécessaire afin que les choses soient tout à fait claires car nous devons être conscients aussi du fait que les collectivités locales sont souvent dans une position inconfortable puisqu'elles sont sujettes à de nombreuses pressions. Dans l'immédiat, et après ce vaste débat amorcé depuis trop longtemps déjà, il est urgent que nous abordions de véritables mesures dans ce domaine de la spéculation foncière. C'est pourquoi je vous invite à soutenir l'initiative de M. Bundi, c'est-à-dire à suivre la minorité de la commission.

Hess Peter: Fragen rund um Grund und Boden stossen bei unsern Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu Recht auf grosses Interesse. Das mag einerseits damit zu begründen sein, dass wir, obwohl eher ein Volk von Mietern, eine tiefe Sensibilisierung für Eigentum und Grundeigentum besitzen. Bisherige Abstimmungen zu Bodenrechtsfragen haben diese Einschätzung klar bestätigt.

Andererseits dürfen wir nicht darüber hinwegsehen, dass im

Volk grosse Besorgnis herrscht über volkswirtschaftlich unsinnige Entwicklungen auf dem Bodenmarkt während der letzten Jahre.

Die Notrechtsmassnahmen, die wir im letzten Sommer erlassen haben, sind daher weitherum begrüsst worden. Aber auch bei der Behandlung des bäuerlichen Bodenrechts im Ständerat zeichnen sich nun hoffnungsvolle Entwicklungen ab.

Mit Kollege Bundi bin ich einverstanden, dass unser Bodenrecht erneuter Ueberprüfung bedarf. So ist für mich die Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums unbestritten, die sich bereits aus dem Zweckartikel unserer Bundesverfassung ergibt. Keine Chance hätte hingegen der Antrag, Enteignungen inskünftig nicht mehr voll, sondern nurmehr angemessen zu entschädigen.

Zur Frage parlamentarische Initiative oder Motion bzw. Postulat:

Wenn wir weitgehend einig sind, dass das Bodenrecht rasch neuen Erkenntnissen angepasst werden soll, dann kommt dem Vorgehen zweifellos grosse Bedeutung zu. Ueberlegungen zu diesem Vorgehen sind beileibe nicht nur taktische Ueberlegungen. Wir wollen ja nach Möglichkeit eine Vorlage, die breit abgestimmt ist und damit grosse Chancen besitzt, die in Bodenrechtsfragen wie erwähnt hohe Hürde der Volksabstimmung zu nehmen: «Angst vor dem eigenen Mut?», wie Herr Kollege Herzog es ausgedrückt hat.

Die bisherige Diskussion in der Kommission – sie dauerte rund acht Jahre – hat gezeigt, dass wir überfordert sind, wenn wir in dieser bedeutungsvollen Frage die anfallenden Arbeiten selber erledigen wollen. Ich weise auf letztes Jahr hin, wo wir von der Erwartung ausgingen, in der Kommission die Notrechtsmassnahmen selber erarbeiten zu können. Wir mussten mit einer gewissen Beschämung zur Kenntnis nehmen, dass die Verwaltung halt doch kompetenter ist in diesem Umfeld.

Es geht ja darum, dass die bisherigen Erkenntnisse sauber zu analysieren sind, dass ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden soll, aber vor allem, dass eine kompetente und sachlich fundierte Botschaft ausgearbeitet wird. Das alles sind Massnahmen und Fragen von so grundlegender Bedeutung, dass sie in einer parlamentarischen Kommission nicht innert nützlicher Frist erledigt werden können.

Ich beantrage Ihnen daher, die parlamentarische Initiative abzulehnen und andererseits den Kommissionsvorstoss zu überweisen. Ob als Motion oder als Postulat, ist für mich unerheblich. Entscheidend ist der politische Wille, überhaupt etwas zu tun. Da erwarte ich natürlich jetzt von Herrn Bundespräsident Koller, dass er eine eindeutige und verbindliche Aussage macht, ungeachtet dessen, ob der Vorstoss dann als Postulat oder als Motion überwiesen wird.

Gysin: Es ist tatsächlich nicht einfach, wenn man vor 14 Tagen die Gründe darlegen musste, die für ein Postulat sprechen, sie nicht zu wiederholen. Aber ich werde es nicht tun, sondern werde auf neue Aspekte eingehen.

Zuerst aber zu Herrn Kollega Nussbaumer. Ich werde ihm gerne einmal in einem persönlichen Gespräch aufzeigen, dass seine Ausführungen über die Boden- und Wohnsituation im Kanton Baselland völlig danebengegriffen sind. Ich kann Ihnen das aufgrund neuester amtlicher Publikationen beweisen. Im übrigen stütze ich meine Ausführungen zu meinem Antrag auf gesamtschweizerische Betrachtungen.

Was mich aber erschreckt hat, ist die Staatsgläubigkeit, die Kollege Nussbaumer an den Tag gelegt hat. Als ob der Bund allein den Zauberstab für eine Beruhigung des Bodenmarktes besässe! Ich wage hier zu behaupten, dass die Verantwortlichen für die Bodenpreistreiberie nämlich nicht in den Chefetagen der Unternehmungen sitzen, sondern teilweise hier in diesem Saal. Denn das Parlament hat in den letzten Jahren noch und noch Beschlüsse gefasst, die das Bodenangebot auf dem Markt verkleinert haben.

Was wir brauchen, ist ein endlich funktionierender Markt, auch wenn Herr Herzog dagegen und vor allem gegen unsere Argumente Sturm läuft. Bauverdichtung und fiskalische Erleichterungen beim Wohneigentum tun dringend not und sind zum Beispiel in den Kommissionsüberlegungen zu wenig zur Geltung gekommen.

Ohne meine damals vorgetragenen Argumente zu wiederholen, will ich noch ein weiteres anfügen, das für das Postulat spricht:

Mit dem Postulat geben Sie dem Bundesrat einerseits in zeitlicher, andererseits aber auch in sachlicher Hinsicht den nötigen Spielraum, die teilweise positiven Ansätze der an sich unausgereiften Kommissionsmotion, ergänzt durch wichtige andere Massnahmen, ausgewogen in die Praxis umzusetzen.

Ich empfehle Ihnen darum unbedingt, den Vorstoss der Kommission in der Form des Postulats zu überweisen.

Bundi: Gestatten Sie mir als dem Initianten, auch noch auf einige Punkte einzugehen.

Meine parlamentarische Initiative datiert vom Jahre 1982. Es ist also schon eine lange Zeit her. Das Problem war damals aktuell und ist leider immer noch aktuell. Es wäre ja besser, wir müssten heute nicht mehr darüber reden und das Problem wäre unterdessen erledigt worden. Dem ist nicht so. In der Kommission mussten wir uns von seiten verschiedener Experten überzeugen lassen, dass für wichtige Anliegen des Bodenrechts die verfassungsmässigen Grundlagen nicht ausreichen. Die Kommission kam denn auch aufgrund ausführlicher Diskussionen zum Schluss, dass es für einen neuen Bodenrechtsartikel neue Kompetenzen brauche. Diese Entscheidung wurde in der Kommission einstimmig gefasst, das heisst, die Ansicht wurde sozusagen von allen Kommissionsmitgliedern geteilt.

Sowohl Initiative wie auch Motion – man hat ja die wesentlichsten Bestandteile der Initiative in die Motion der Kommission verpackt – weisen zwei Stossrichtungen auf, nämlich zum einen in Richtung Förderungsmassnahmen und zum anderen in Richtung Missbrauchsgesetzgebung. Wir brauchen heute beides.

Die Behauptung von Herrn Kollege Bonny, dass sich die Initiative oder die Motion gegen den Wohnungsbau richte, ist deshalb eben nicht stichhaltig. Im Gegenteil: Wesentliche Bestandteile der Forderungen wollen geradezu eine weitgestreute Grundeigentumsbildung ermöglichen.

Der Kernpunkt beider Vorstösse, der Initiative und der Motion, liegt bekanntlich im Bestreben, den sozialen und volkswirtschaftlichen Schaden zu verhindern, erst gar nicht entstehen zu lassen oder, wenn er entstanden ist, ihn zu beheben. Nun hat Herr Kollege Burckhardt gewisse Bedenken angemeldet. Es ist aber erfreulich, dass er und seine Fraktion mindestens die Motion mitunterstützen. Er hat sich nämlich gefragt, ob es möglich sei, den sozialen und volkswirtschaftlichen Schaden objektiv zu bemessen.

Wir haben hier schon ein Gesetz, das die Probe aufs Exempel geleistet hat, und zwar das Kartellgesetz und die zugehörige Verordnung. Dort hat sich bereits eine Praxis eingespielt, wonach man die negativen und positiven Punkte aufsummiert und beides dann gegeneinander abwägt, sozusagen eine Bilanz zieht. Daraus ist ersichtlich, ob ein Schaden vorhanden ist und, wenn ja, wie hoch der ist. Also eine Ermittlung des sozialen und volkswirtschaftlichen Schadens ist durchaus möglich. Noch zur Frage Initiative oder Motion. Sie verstehen, dass wir natürlich an der Initiative festhalten möchten, weil dadurch das Parlament selber den Rhythmus des Ganzen bestimmen und das Heft in der eigenen Hand behalten könnte. Es ist grundsätzlich nicht einzusehen, warum wir bei jeder Gelegenheit das Zepter aus der Hand geben sollten. Warum wollen wir nicht dort, wo sich gute Möglichkeiten abzeichnen, selber den Gang der Dinge bestimmen?

Wir haben vom Bundesamt für Raumplanung eine Uebersicht über die bodenrechtlich bedeutsamen Geschäfte erhalten. Sie haben dieses Dokument erhalten. Dort stellen Sie fest, dass allein in den letzten fünf Jahren entweder vom Bundesrat oder vom Justiz- und Polizeidepartement vier Berichte zur Bodenrechtsproblematik herausgegeben wurden, dreizehn Forschungsberichte liegen auf dem Tisch. Ein Teil von Ihnen hat diese Berichte sicher auch erhalten und sie zur Kenntnis nehmen können. Von einer grossen Serie von persönlichen Vorstössen sind über dreissig als Postulate überwiesen worden.

Wenn Sie nicht der Initiative folgen wollen, dann ist es das Mindeste, dass Sie der Motion in der einen oder anderen Form zustimmen, denn hier möchte ich nun Herrn Kollege Nussbaumer beipflichten: Die Zeit des Postulierens ist nun tatsächlich vorbei.

Bühler, Berichterstatter: Vorerst eine Bemerkung zu Herrn Bonny: Er hat einen sehr markanten Rückgang des Wohnungsbaus beklagt und dafür die dringlichen Massnahmen, die wir letzten Herbst beschlossen haben, verantwortlich gemacht. Der Hauptgrund dafür liegt, Herr Bonny, ganz bestimmt nicht dort, sondern bei dem sehr starken Anstieg der Zinsen. Ob und wieviel die Anlagevorschriften dazu beigetragen haben, ist sehr umstritten. Aufgrund der uns damals zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht anzunehmen – ich muss betonen: nicht anzunehmen –, dass dieser dringliche Bundesbeschluss einen so wesentlichen Einfluss ausübt, wie Sie das darzulegen versuchten. Wir haben bekanntlich im letzten Herbst drei Bundesbeschlüsse gefasst. Selbst wenn einer davon durch den Bundesrat ausser Kraft gesetzt würde, so bedarf es noch der Ablösung der beiden andern. Die Motion aus einem solchen Grund in ein Postulat umzuwandeln, ist daher meines Erachtens absolut unverhältnismässig.

Einige Redner haben kritisiert, die Motion der Mehrheit beinhalte drei Anliegen nicht, die die Minderheit oder die Initiative verlangen:

1. Das Vorkaufsrecht nach der Mehrheit beinhalte nur eventuell begrenzte Preise. Wir sind eben der Meinung, diese Frage müsse noch gründlich abgeklärt werden.

2. Das Vorkaufsrecht der Allgemeinheit bestehe nicht.

3. Das Verbot des Grundstückerwerbs als reine Kapitalanlage sei nicht enthalten.

Die Mehrheit ist der Meinung, es solle ein Vorkaufsrecht geben für selbstgenutztes Eigentum; wir sind aber der Meinung, dass die Oeffentlichkeit in der Praxis bereits über das Enteignungsrecht – und somit über mehr als nur ein Vorkaufsrecht – verfügt, sofern das Gemeinwesen den Boden für seine eigenen Aufgaben braucht.

Ein generelles Vorkaufsrecht der Oeffentlichkeit für Boden und Liegenschaften, die nicht für eigene Zwecke benötigt werden, ist zumindest sehr gründlich zu überdenken. Die Allgemeinheit könnte damit nämlich direkt zur Baulandhortung animiert werden, was bestimmt nicht zur Stabilisierung der Preise beitragen würde. Das Verbot des Erwerbs zur Kapitalanlage ist nicht so einfach zu definieren, wie das hier dargestellt wurde. Denn jeder Erwerb von Grundeigentum, mindestens im nichtlandwirtschaftlichen Bereich, ist natürlich gleichzeitig eine Kapitalanlage. Wir sollten uns hüten, Erwartungen zu wecken, die nicht erfüllt werden können.

Verschiedene Votanten haben hier vorne so getan, als ob es diesem Parlament an gutem Willen fehlen würde. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen: Wir leben vorläufig noch immer – und ich hoffe, noch sehr lange – in einer direkten Demokratie. Und damit ist zu bedenken, dass die Stadt-Land-Initiative vor erst gut einem Jahr mit 70 zu 30 Prozent, d. h. mit einer Klarheit, die wirklich nichts zu wünschen übrig lässt, abgelehnt wurde. Es käme einer direkten Missachtung des Volkswillens gleich, wenn wir hier nach so kurzer Zeit etwas ganz ähnliches, wie es diese abgelehnte Initiative verfolgte, beschliessen würden.

Ich teile auch die Auffassung einiger Kollegen – vor allem Kollege Ott hat das behauptet – nicht, dass über den Weg der Initiative das Ziel viel rascher erreicht würde. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Bodenfrage eine viel zu wichtige Frage ist, als dass wir auf diesem Gebiet Verfassungsrecht unter Ausschluss des Bundesrates schaffen dürfen. Die Gefahr, dass wir dann vor einem Scherbenhaufen stehen und in der Volksabstimmung eben diesen Scherbenhaufen provozieren, ist sehr gross. Die Kommissionsmehrheit möchte daher das Verfahren über den ordentlichen Weg der Gesetzgebung, via Botschaft des Bundesrates, abwickeln.

Die Initiative ist nach Ansicht der Mehrheit aber nicht nur aus Gründen der unterschiedlichen Ansicht über den einzuschlagenden Weg abzulehnen, sondern auch inhaltlich entspricht der Initiativtext nicht in allen Teilen der Ansicht der Kommissi-

onsmehrheit: Insbesondere hat die Mehrheit zur Relativierung der Eigentumsgarantie und zum dehnbaren Begriff der angemessenen Entschädigung bei Enteignungen Vorbehalte anzubringen. Die Sozialpflichtigkeit muss unseres Erachtens nicht beim Bodenrecht separat eingefügt werden, sondern ist im Zweckartikel der Bundesverfassung als allgemeiner Grundsatz enthalten; Kollege Peter Hess hat darauf hingewiesen.

Wenn wir beim Bodenrechtsartikel diesen allgemeinen Grundsatz speziell einbauen, dann führt das zwangsläufig zu einem Uebergewicht, zu einer Relativierung, in einem gewissen Sinne sogar zu einer Aushöhlung der Eigentumsgarantie. Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie deshalb – die Mehrheit war immerhin bei 12 zu 17 Stimmen eindeutig –, die parlamentarische Initiative abzulehnen, dafür aber der Kommissionsmotion der Mehrheit zuzustimmen.

M. Houmard, rapporteur: Par 12 voix contre 7, la majorité de la commission vous demande de ne pas donner suite à l'initiative Bundi. Elle ne partage pas l'avis de M. Bundi, selon lequel le Parlement doit garder le dossier, et elle vous invite à accepter sa motion, soit donner la possibilité à l'administration et au Conseil fédéral de présenter un projet d'article constitutionnel. M. Gysin soutient la proposition du Conseil fédéral de transformer cette motion en postulat.

Soyons réalistes, engageons la vitesse qui nous permettra d'arriver au but. La motion demande au Conseil fédéral de présenter en temps utile un message relatif à un nouvel article de droit foncier. La minorité est d'avis que cette motion ne va pas assez loin.

Je souligne que cette motion devra encore être traitée par le Conseil des Etats. Ce rappel vous aidera à faire votre choix. M. Hess Peter a également précisé, lorsqu'il a évoqué le choix à faire entre l'initiative et la motion, qu'il faut trouver une solution de consensus.

La motion met certaines priorités en évidence. Il va de soi que le Conseil fédéral présentera, cas échéant, un message basé sur son appréciation et compte tenu de l'avis des experts qui se seront penchés sur ce nouvel article. La commission qui examinera le message de l'exécutif aura certainement la possibilité d'apprécier le rapport intermédiaire que le groupe radical a demandé au Conseil fédéral.

Traiter les problèmes fonciers, trouver, par un article constitutionnel, la solution miracle nécessiteront encore des mois, quelques années même. Les parlementaires chargés du dossier pourront vérifier l'évolution du marché foncier pendant la période où les mesures urgentes ont partiellement été appliquées.

M. Thür a sans doute posé le vrai problème en appuyant l'initiative Bundi. Il a précisé qu'il s'agissait en fait de décider si la garantie de la propriété doit être relative ou non. Le peuple s'est prononcé clairement à ce sujet lors de la votation sur l'initiative «ville-campagne», 70 pour cent l'ayant rejetée. Le peuple demande des mesures, mais il n'est pas prêt à limiter la propriété.

La majorité de la commission ne souscrit pas non plus à la motion Weder-Bâle. La différence essentielle entre les deux motions, celle de majorité et celle de minorité, réside dans la lettre a, alinéa 2. Par cette mesure, la minorité voudrait donner à la Confédération les compétences nécessaires à la «limitation de l'acquisition d'immeubles à des fins de placements de capitaux». Interdire le placements de capitaux dans l'immobilier rendrait la situation du marché du logement encore plus délicate.

M. Bonny s'est exprimé en la matière, je ne reviens donc pas sur ses propos.

En résumé, la majorité de la commission vous recommande de ne pas donner suite à l'initiative Bundi, et cela tant sur le choix de l'intervention que sur le fond de la démarche qui voudrait notamment limiter la garantie de la propriété. Je vous invite également, lors du deuxième vote, à accepter la motion de la majorité et à rejeter celle de M. Weder-Bâle. En ce qui concerne la transformation de la motion en postulat, la majorité vous recommande la forme de la motion. Personnellement, j'attends les arguments du Conseil fédéral en faveur du postulat avant de me prononcer.

Bundespräsident Koller: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 16. August des letzten Jahres über die bodenrechtlichen Sofortmassnahmen im Siedlungsbereich erklärt, dass ihm daran liege, eine tiefergreifende, ursachentherapeutische und damit längerfristige Gesundung des Bodenmarktes herbeizuführen. Wichtig sei dabei die ökonomische Erkenntnis, dass der Anstieg der Bodenpreise nicht Ursache der Boden- und Wohnungsmarktprobleme, sondern vor allem die Folge stark angestiegener Nachfrage bei beschränktem Angebot sei. Eine sofortige Behebung der Ursachen der rasanten Bodenpreissteigerungen sei daher nicht möglich, denn es könnten einige Jahre vergehen, bis die Ursachentherapie erarbeitet sei und greife. Wie Sie wissen, kommt in diesem Zusammenhang der Revision des Raumplanungsgesetzes, die zurzeit in Vernehmlassung steht, ein ganz besonderer Stellenwert zu. Die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen hätten daher neben der Verhinderung der spekulativen preistreibenden Kaskadenverkäufe vor allem den Zweck, den nötigen zeitlichen Spielraum zu gewinnen, um die mittel- und langfristigen Dispositionen treffen zu können.

Hinsichtlich der Revision der bodenpolitischen Verfassungsartikel hat der Bundesrat in jener Botschaft ausgeführt, dass die verfassungsrechtlichen Diskussionen im Bereich des Bodenrechtes im Siedlungsbereich gezeigt hätten, dass der Handlungsspielraum des Bundes je nach Rechtsverständnis unterschiedlich, insgesamt aber verhältnismässig eng sei. Es sei daher bemühend, bei irgendwelchen konkreten Vorlagen immer wieder mit einem Gutachterstreit beginnen zu müssen. Der Bundesrat betrachte es deshalb auf längere Sicht als sinnvoll zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Verfassung zu ergänzen sei und die Kompetenzen klarer zu definieren seien. Mit der Verfassungsrevision solle die Eigentumsgarantie, die ja schon heute – das ist eine Antwort an Herrn Nationalrat Nussbaumer – unbestrittenerweise als eine sozial verpflichtete Eigentumsgarantie verstanden wird, nicht ausgehöhlt, sondern vielmehr die Voraussetzung für eine breite Eigentumsstreuung geschaffen werden. Wegen des ausschliessenden Charakters des Eigentums müsse die Eigentumsgarantie nicht nur den Bestand des einmal erworbenen Eigentums schützen, sondern vor allem auch den Zugang zum Eigentum gewährleisten. Die Möglichkeiten zur Verbesserung des eigentumspolitischen Verfassungskonzepts seien in diesem Sinne zu suchen.

Der Bundesrat will eine Lösung für diese wichtigen Fragen finden. Das ist allerdings viel komplexer, als es auf den ersten Blick erscheint. Die interdepartementale Arbeitsgruppe «Weiterentwicklung des Bodenrechtes», die ihre Tätigkeit während der Ausarbeitung der Sofortmassnahmen eingestellt hatte, ist jetzt wieder daran, den Katalog denkbarer Massnahmen, unabhängig von ihrer Normstufe, zu überprüfen und die einzelnen Massnahmen auf ihre Vor- und Nachteile zu untersuchen. Es ist vorgesehen, dass diese Arbeitsgruppe dem Bundesrat ihren Bericht Ende dieses Jahres abliefern wird.

Nun zu Ihren parlamentarischen Vorstössen. Herr Nationalrat Bundi hat seine Initiative vor bereits fast acht Jahren eingereicht. Ihre vorberatende Kommission hatte die Arbeiten über längere Zeit sistiert, weil Mitte der achtziger Jahre über wichtige Vorhaben mit bodenpolitischer Bedeutung zu entscheiden war. Es ist also inzwischen nicht etwa nichts geschehen. Zu erwähnen sind vor allem die Frage einer materiellen Totalrevision der Bundesverfassung, die Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation und das bäuerliche Bodenrecht. Sie haben sich in der Zwischenzeit zugunsten einer Totalrevision der Bundesverfassung ausgesprochen, die vor allem aus einer Nachführung des geltenden Rechts bestehen soll. Das Volk hat zudem die Stadt-Land-Initiative abgelehnt. Das bundesrätliche Konzept des bäuerlichen Bodenrechtes steht gegenwärtig im Ständerat zur Diskussion.

Ihre vorberatende Kommission hat in der Folge die Beratungen wieder aufgenommen. Sie spricht sich mehrheitlich gegen die parlamentarische Initiative Bundi aus. Der Bundesrat ist ebenfalls der Meinung, die parlamentarische Initiative von Herrn Bundi sei abzulehnen.

Hier möchte ich Herrn Nationalrat Ott, aber auch Herrn Nationalrat Herczog eine persönliche Erfahrung bekanntgeben. Es

zeigt sich aufgrund meiner langen parlamentarischen Erfahrung ganz eindeutig, dass die parlamentarische Initiative zwar ein sehr wertvolles Instrument ist, wenn man damit ein klar begrenztes, überschaubares Ziel verfolgt. Aber die Aussichten, bei grossen Gesetzgebungsprojekten, wie das Verfassungsbestimmungen sind, mit einer parlamentarischen Initiative zum Ziel zu kommen, sind wirklich sehr klein. Ich war selber in den siebziger Jahren dabei, als man versuchte, mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative bei der Mitbestimmungsfrage zum Ziel zu kommen. Das Resultat war am Schluss ein totaler Scherbenhaufen. Ich glaube, diese Erfahrungen sind ein Grund mehr, um einzusehen, dass es bei so ambitionierten Gesetzgebungsvorhaben praktisch nur den Weg über den Bundesrat mit Botschaft an das Parlament gibt.

Dabei bestreitet der Bundesrat keineswegs, dass Herr Bundi ein Problem aufgefunden hat, das von grosser Bedeutung ist. Heute steht – wie mir scheint – nicht mehr die Frage im Vordergrund, ob im Bodenrecht etwas zu geschehen habe, sondern was und allenfalls auf welchem Wege.

Die parlamentarische Initiative definiert die Eigentumsgarantie neu. Die Stadt-Land-Initiative, die ebenfalls eine umfassende Neuordnung des Bodenrechts beabsichtigte, ist – wie Sie alle wissen – deutlich verworfen worden. Sie haben sich zudem gegen eine materielle Totalrevision der Verfassung ausgesprochen. In diesem politischen Umfeld scheint es wenig sinnvoll zu sein, eine radikale Umgestaltung der Eigentumsrechte in Angriff zu nehmen. Extremlösungen sind heute nicht gefragt. Die Prognose darf gewagt werden, dass beispielsweise eine laut Initiative bloss «angemessene Entschädigung» bei Enteignung und Eigentumsbeschränkungen auf heftigsten Widerstand stossen würde.

Die Initiative ist ferner zentralistisch und räumt dem Bund umfassende Gesetzgebungskompetenzen ein. Den Kantonen stünde kein nennenswerter politischer und gesetzgeberischer Spielraum mehr zur Verfügung. Die Initiative berücksichtigt daher nach Auffassung des Bundesrates den in unserem Land geltenden Föderalismus zu wenig.

Da der Bundesrat der Motion der Kommissionsmehrheit den Vorzug gibt, möchte ich nicht detaillierter auf die parlamentarische Initiative eingehen, sondern die bundesrätlichen Vorstellungen anhand der Kommissionsmotion noch etwas erläutern. Die Motion der Kommissionsmehrheit ist zwar weniger zentralistisch als die parlamentarische Initiative. Sie strebt aber auch in erster Linie die Schaffung von Bundeskompetenzen an. Ich möchte mich mit den einzelnen Punkten kurz auseinandersetzen.

Zu den Punkten 1 und 2 der Motion: Das Ziel der breiten Streuung des Grundeigentums und dasjenige, Vorkehren gegen volkswirtschaftlich und sozial schädliche Konzentrationen zu treffen, ergänzen einander zweifellos. Das Ziel der breiten Eigentumsstreuung wird eigentlich von niemandem bestritten. Demgegenüber stossen Massnahmen gegen die Eigentumskonzentration eher auf Skepsis. Das Grundeigentum ist eben ein ausschliessliches Recht in dem Sinn, dass der Eigentümer eines Grundstücks eine andere Person als Eigentümer ausschliesst. Deshalb kommt der Verhinderung einer übermässigen Konzentration von Grundeigentum nach Meinung des Bundesrates besondere Bedeutung zu. Ich darf Sie in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass wir in dieser Richtung mit dem dritten Bundesbeschluss im Rahmen der Sofortmassnahmen vom letzten Herbst auch ein wichtiges Zeichen gesetzt haben. Gerade dieser dritte Bundesbeschluss betreffend die Anlagevorschriften für die institutionellen Anleger ist ja in beiden Räten auch am meisten kritisiert worden und war stark umstritten. Herr Nationalrat Bonny hat erneut darauf hingewiesen. Ich möchte ihm immerhin zu bedenken geben, dass offenbar ein Irrtum vorliegt, wenn er sagt, diese institutionellen Anleger hätten früher 60 bis 70 Prozent in Grundeigentum anlegen können. Schon vor dem dringlichen Bundesbeschluss war die Limite auf 50 Prozent beschränkt.

Zu Punkt 3 der Motion: Die Kommissionsmotion fordert weiter die Schaffung von Vorkaufsrechten für selbstgenutztes Grundeigentum, eventuell zu begrenzten Preisen. Ich darf hier daran erinnern, dass der Bundesrat dieses Vorgehen in der Botschaft zur Revision des bauerlichen Bodenrechtes selber vor-

geschlagen hat und dass dies vom Ständerat diese Woche beschlossen wurde. Der Ständerat entschied sich dabei für ein Preisprivileg für die Verwandten des Eigentümers.

Beim Vorkaufsrecht für Mieter stellen sich jedoch im einzelnen sehr heikle juristische und praktische Fragen. Wie soll zum Beispiel ein Vorkaufsrecht an der vom Mieter belegten Wohnung ausgeübt werden, wenn der ganze Wohnblock veräussert wird? Ist dem Mieter in Anbetracht der gestiegenen Hypothekenzinse mit einem Vorkaufsrecht heute überhaupt noch gedient? Ist ihm der Erwerb wirtschaftlich überhaupt zumutbar? Wie verhält sich schliesslich das Vorkaufsrecht des Mieters zu den in einigen Kantonen heute bereits eingeführten Bestimmungen über das Verbot der sogenannten Congés-ventes? Sofern jeder Mieter seine Wohnung erwerben könnte, würde nach unserer Rechtsordnung Miteigentum oder Stockwerkeigentum gebildet. Aeltere Wohnungen eignen sich aber oftmals wenig zur Umwandlung in Stockwerkeigentum, sind sie doch hinsichtlich Bauqualität und Struktur nicht zu diesem Zweck erstellt worden.

Zu Punkt 4 der Motion: Was die Massnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit Grundeigentum und den Ausgleich von Mehrwerten betrifft, die durch staatliche Vorkehren entstanden sind, stellt sich das heikle Problem, wie sich diese Massnahmen zur Steuerhoheit der Kantone verhalten.

Zu Punkt 5 der Motion: Was das Oeffentlichkeitsprinzip beim Grundstückserwerb betrifft, so wurde mit den Sofortmassnahmen bereits ein erster Schritt getan. Wir sind indessen nicht bei diesem ersten Schritt stehengeblieben, sondern haben in der Revision des ZGB, die soeben im Ständerat behandelt worden ist, eine bundesrechtliche Lösung mit einer Publikationspflicht für alle Handänderungen vorgeschlagen, welche vom Ständerat diese Woche auch zum Beschluss erhoben wurde. Sie sehen daraus, dass dieser Punkt 5 der Motion ohne weiteres schon auf Gesetzesstufe erfüllt werden kann.

Zu Punkt 6 der Motion: Ob für die Stärkung des Schutzes des unverbauten Bodens als Lebensraum und Existenzgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen eine weitere Verfassungsbestimmung nötig ist, wie es sowohl die Motion Ihrer Kommissionsmehrheit als auch diejenige der Minderheit verlangen, muss erst noch im einzelnen abgeklärt werden. Bekanntlich besteht für die Raumplanung und den Umweltschutz bereits eine Verfassungskompetenz. Soweit damit ein verstärkter quantitativer Schutz des unverbauten Bodens angestrebt wird, könnte dies eine intensivere Ausnützung des Bodens im Siedlungsbereich bedeuten und negative Auswirkungen auf die Grundstückspreise und auf weniger ertragreiche Nutzungen haben. Das Anliegen könnte auch mit den gewünschten Vorkehren gegen die volkswirtschaftliche und sozial schädliche Konzentration des Grundeigentums kollidieren.

Ich habe hier zugestandenermassen lückenhaft und unvollständig einige Probleme Ihrer Kommissionsmotion aufgezeigt. Aber meine Erläuterungen sollten doch klargemacht haben, dass die Schaffung neuer bodenrechtlicher Verfassungsbestimmungen sehr eingehender Abklärungen bedarf. Ein «Schnellschuss»-Gesetzgebungsverfahren, wie wir das letzten Herbst im Rahmen der zeitlich befristeten bodenrechtlichen Sofortmassnahmen zu Recht angewendet haben, trägt es auf Verfassungsstufe nicht. Es sind daher vor allem diese zeitlichen Bedenken und die Notwendigkeit, bei den einzelnen Punkten Ihrer Kommissionsmehrheit doch den nötigen Handlungsspielraum zu wahren, die den Bundesrat bewegen, Sie zu ersuchen, die Motion Ihrer Kommissionsmehrheit in ein Postulat umzuwandeln.

Damit komme ich noch zur Motion der Kommissionsminderheit. Zum Teil verfolgt sie ähnliche Ziele wie jene der Mehrheit, geht jedoch in drei Punkten klar über die Motion der Kommissionsmehrheit hinaus. Sie verlangt zusätzlich eine Bundeskompetenz, Kaufs- und Vorkaufsrechte zu begrenzten Preisen einzuführen sowie Vorschriften über die Einschränkung des Grundstückserwerbs als reine Kapitalanlage und über die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken zu erlassen. Ferner fordert die Minderheitsmotion eine konsequentere Abschöpfung planerischer Mehrwerte.

Grundsätzlich spricht, wie bei der Mehrheitsmotion, vor allem das zeitliche Problem gegen die Annahme der Motion. Dazu

kommen aber auch materielle Aspekte. Aus heutiger Sicht muss ein Kaufrecht der Gemeinden zu begrenzten Preisen als ein zu weit gehender Schritt in Richtung einer Verstaatlichung des Bodenmarktes beurteilt werden. Der Bundesrat zieht daher die Motion der Mehrheit Ihrer Kommission jener der Minderheit eindeutig vor.

Ich komme damit zum Schluss. Der Bundesrat anerkennt, dass auf dem Gebiet des bodenrechtlichen Verfassungsrechtes ein Handlungsbedarf besteht. Der Bundesrat hat Ihnen im letzten Herbst auch den Beweis geliefert, dass er fähig ist, rasch zu handeln. Aber Verfassungsrecht lässt sich mit einer Chance auf Annahme in einer obligatorischen Volksabstimmung wirklich nur aufgrund sorgfältigster Vorbereitungsarbeiten realisieren.

Deshalb lehnen wir die Initiative ab. Allein schon um bei der Vorbereitung der notwendigen neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen inhaltlich und zeitlich eine unbedingt notwendige Handlungsfreiheit zu bewahren, empfiehlt Ihnen der Bundesrat, die Motion der Kommissionmehrheit in ein Postulat umzuwandeln.

Le président: Nous passons au vote. Je vous propose la procédure suivante: dans un premier temps nous allons voter sur la proposition de donner suite ou de ne pas donner suite à l'initiative Bundi. Dans un deuxième temps, nous opposerons la motion de la majorité à celle de la minorité. Le résultat de ce vote sera confronté à la proposition de M. Gysin qui demande que l'on transmette au Conseil fédéral la motion sous forme de postulat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben)	98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Folge geben)	53 Stimmen

Motionen ad 82.224 – Motions ad 82.224

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für Ueberweisung der Motion der Mehrheit	93 Stimmen
Für Ueberweisung der Motion der Minderheit	53 Stimmen

Antrag Gysin – Proposition Gysin

Bühler, Berichterstatter: Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, an der Motion festzuhalten.

Ich habe Ihnen in der ersten Sessionswoche dargelegt, dass es eine gewisse Erweiterung der Verfassung braucht und dass eine gründliche Vorbereitung sehr viel Zeit beansprucht. Ich möchte daran erinnern: Expertenkommissionen, breites Vernehmlassungsverfahren, Botschaft des Bundesrates und Beratung in den Räten. Es ist daher doch recht erstaunlich, dass der Bundesrat die Motion nur in der unverbindlichen Form eines Postulates entgegennehmen will. Sein Handlungsspielraum bleibt nämlich auch mit der Motion durchaus gewahrt. Wir haben nämlich nicht allzu lange Zeit, weil die dringlichen Massnahmen befristet sind. Daher muss unverzüglich mit den Vorarbeiten, zum Beispiel mit der Einsetzung einer Expertenkommission usw., begonnen werden.

Wenn der Bundesrat dies beabsichtigt, ist nicht einzusehen, warum er die Motion ablehnt. Die Fragen um Boden und Grundeigentum sind ausserordentlich wichtig, nicht nur in der Sache, sondern auch politisch. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass die Eigentumsгарantie, ja unsere Freiheitsrechte ganz allgemein durch gar nichts anderes stärker gefährdet werden, als wenn wir den Missbräuchen und Konzentrationstendenzen beim Boden und beim Grundeigentum tatenlos zusehen.

Bekämpfen wir doch endlich gemeinsam Missbräuche, damit unsere freiheitliche Ordnung nicht durch Ueberreaktionen Schaden nimmt!

Ich bitte Sie daher namens der Kommission, der Motion zuzustimmen.

Bundespräsident Koller: In der Sache – das haben Sie aus meinem Votum herausgehört – sind wir mit der Kommissionmehrheit weitgehend einig. Aber wir nehmen Ihr Reglement ernst, und dieses sagt, dass eine Motion einen verbindlichen Gesetzgebungsauftrag enthält, und zwar in einer bestimmten Richtung. Sie haben in Ihrer Motion sechs Punkte aufgezählt. Deshalb müssen wir Sie beim Wort nehmen. Auch in bezug auf die Frist setzen Sie den Termin, dass der Verfassungsartikel bis spätestens 1994, nach Ablauf der bodenrechtlichen Sofortmassnahmen, fertig sein müsste. Ein solches Versprechen kann Ihnen der Bundesrat ehrlicherweise einfach nicht abgeben. Das ist der einzige Grund, weshalb wir am Postulat festhalten.

Abstimmung – Vote

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Gysin (Ueberweisung als Postulat)	73 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit (Ueberweisung als Motion)	72 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr

La séance est levée à 12 h 40

Parlamentarische Initiative (Bundi) Bodenrecht

Initiative parlementaire (Bundi) Droit foncier

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.224
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	623-634
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 400

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.